

1592

Bericht
der
Grossratskommission
zur
Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates,

Dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt
vorgelegt den 18. April 1907.

Tit.

In der Sitzung vom 7. Dezember 1905 haben Sie den Anzug des Herrn Karl Bürgin, lautend: »es sei zu prüfen, ob nicht das Grossratsreglement vom 23. November 1891 und die Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 22. September 1892 einer Revision zu unterziehen sei« erheblich erklärt und einer Grossratskommission von 9 Mitgliedern zur Berichterstattung überwiesen, welche vom Bureau folgendermassen bestellt wurde:

- Herr Dr. O. Schär, Präsident,
- » Fritz Amstein,
- » Karl Bürgin-Haas,
- » Eduard Forster,
- » Dr. Ernst A. Köchlin,
- » Dr. E. Kury,
- » Dr. O. Kully,
- » Cöl. Stadelmann,
- » Dr. W. Vischer.

Diese Kommission hat in ihrer Sitzung vom 18. Dezember 1905 beschlossen, die Arbeiten derart zu verteilen, dass zuerst die Revision des Grossratsreglements an die Hand genommen und erst nach Durchberatung dieses Reglements auf die Revision der Geschäftsordnung des Regierungsrates eingetreten werde. Der Regierungsrat wurde von diesem geplanten Vorgehen in Kenntnis gesetzt und ersucht, auf den

Zeitpunkt, da die Grossratskommission an die Durchberatung der Geschäftsordnung des Regierungsrates gelangen werde, sich darüber auszusprechen, ob auch der Regierungsrat eine Änderung der Geschäftsordnung für notwendig erachte und wenn ja, in welchen Bestimmungen.

Die Kommission war von vornherein darin einig, dass die Revision des Reglements des Grossen Rates nicht nur bezüglich derjenigen Änderungen, die anlässlich der Beratung über den Anzug Bürgin angeregt worden waren, erfolgen, sondern dass das ganze Reglement einer Durchsicht unterzogen werden sollte, und dass eine Vergleichung mit verschiedenen Geschäftsordnungen anderer schweizerischer, kantonaler und kommunaler Parlamente manche Fingerzeige für eine zeitgemässe Umgestaltung unseres Reglementes ergeben könnte; deshalb wurden durch Vermittlung der Staatskanzlei zur Einsicht einverlangt und von den betreffenden Kanzleien bereitwillig übermittelt die Reglemente des Nationalrats, der Kantonsräte Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen, Waadt, Genf, Neuenburg, der Stadträte Zürich, Bern, Luzern, Genf, Lausanne, und von deutschen Städten: Frankfurt, Freiburg, Stuttgart und München. Bei näherem Studium zeigte es sich, dass die Reglemente der deutschen Stadträte von denjenigen unserer schweizerischen Behörden zu stark abweichen, um mit Nutzen bei unsern Beratungen verwendet werden zu können.

Des fernern wurden durch Zirkular vom 26. Dezember 1905 die Mitglieder des Grossen Rates ersucht bis zum 4. Januar 1906 allfällige Wünsche um Abänderung des bestehenden Reglements — zur Geschäftsordnung des Regierungsrates wurden noch keine Ein-

gaben verlangt — zur Kenntnis zu bringen und es haben dieser Einladung die Herren Camille Bauer, Karl Bürgin, Prof. Dr. Speiser, Dr. C. Stehlin und Dr. E. Witzig Folge gegeben.

Ausserdem wurde der Regierungsrat eingeladen, sich bei den Beratungen unserer Kommission durch eine Delegation — ein bestimmter Departementsvorsteher konnte hier nicht in Betracht fallen — vertreten zu lassen, da es wünschbar war, schon in erster Lesung bei einzelnen Bestimmungen, z. B. Übertragung der Kanzleigeschäfte an Beamte, Änderung der Fristen für Einreichung von Budget und Verwaltungsbericht etc., die Stellungnahme des Regierungsrates kennen zu lernen. Der Regierungsrat bestellte seine Delegation aus den Herren Regierungsratspräsident Dr. A. Burckhardt und dem Sekretär des Regierungsrates, Herrn Dr. A. ImHof, die regelmässig zu den Beratungen unserer Kommission eingeladen wurden. An die Stelle des Herrn Regierungsrat Dr. A. Burckhardt trat später Herr Regierungspräsident H. Reese, der bei der zweiten Lesung dann wiederum durch Herrn Regierungsrat Dr. K. Chr. Burckhardt ersetzt wurde.

Die erste Lesung des Reglements nahm infolge des Umstandes, dass eine bestimmte Vorlage nicht vorhanden war, 13 Sitzungen in Anspruch. Am 18. Juni 1906 wurde der Kommission ein nach den Ergebnissen der ersten Lesung redaktionell bereinigter Entwurf vorgelegt und auf Wunsch des Regierungsrates diesem zur Einsicht am 5. Juli 1906 zugestellt.

Am 26. September 1906 ging uns ein Schreiben des Regierungsrates zu, in dem einige von der Kommission gestellte Fragen beantwortet und ver-

schiedene Einwendungen gegen einzelne in erster Lesung beschlossene Änderungen erhoben wurden.

Am 3. Dezember 1906 wurde die zweite Lesung des Grossratsreglements begonnen und nach weiteren 5 Sitzungen am 4. März 1907 zu Ende geführt. Da sich aus dem Ergebnis der ersten Lesung der Geschäftsordnung des Regierungsrates ergeben hatte, dass eine weitere Beeinflussung der Geschäftsordnung des Grossen Rates durch die noch zu erledigenden Beratungen über die Geschäftsordnung des Regierungsrates nicht stattfinden werde, wurde beschlossen, den Entwurf zu einer neuen Geschäftsordnung des Grossen Rates vorerst allein an den Grossen Rat weiter zu leiten.

Als Ergebnis der Beratungen in dieser Angelegenheit schlägt die Kommission in ihrem Entwurf eine ganze Anzahl redaktioneller und materieller Änderungen vor.

Die redaktionellen Änderungen sind an und für sich nicht von grosser Tragweite und sollen meistens nur zur Verdeutlichung einiger unklarer Bestimmungen oder zur stilistischen Verbesserung dienen; die wichtigste derselben ist die Abänderung des Wortes »Reglement« in *Geschäftsordnung*. Hiezu ist zu bemerken, dass sich dieser Ausdruck in allen Ländern deutschen Sprachgebiets eingebürgert hat und auch den Inhalt der in derselben aufgestellten Vorschriften deutlicher bezeichnet, als das nichts-sagende Wort »Reglement«. § 41 der Verfassung spricht zwar weder von einem Reglement noch von einer Geschäftsordnung; doch ist die Bezeichnung »Geschäftsordnung« aus § 41 der Verfassung viel besser zu begründen als das Wort »Reglement«. Schliesslich darf doch auch darauf hingewiesen

werden, dass eine Uebereinstimmung in der Bezeichnung mit dem analogen Gesetz für den Regierungsrat, das auf Grund von § 48 der Verfassung »Geschäftsordnung« und nicht »Reglement« betitelt wird, wünschbar ist.

Die hauptsächlichsten materiellen Änderungen lassen sich nach verschiedenen Richtungen hin gruppieren:

1. Entlastung des Plenums des Grossen Rates und speditive Erledigung der Geschäfte.

Nach dieser Richtung hin schlagen wir vor: Verlängerung der Sitzungen um je einen halben Tag, wenn die für eine Sitzung in Aussicht genommenen Traktanden nicht erledigt wurden (§ 6), Abschaffung des zweiten Appells (§ 12), Zuziehung von Sachverständigen (§ 28), Einführung von peremptorischen Fristen für Erledigung von Aufträgen (§ 29) oder Kommissionsberatungen (§ 35), vermehrte Übertragung von Geschäften an Spezialkommissionen (§ 35), andere Wahlart und Bestellung der Kontrollorgane des Grossen Rates (§ 33), Abschaffung der materiellen Eintretensdebatte (§ 47), frühere Abgabe der Verwaltungsberichte (§ 51), abgekürztes Verfahren bei Behandlung von Anzügen (§ 54) und Einführung des relativen Mehrs im dritten Wahlgang bei den durch den Grossen Rat zu treffenden Wahlen. Die Kommission glaubt dadurch gegenüber dem bisherigen Verfahren erheblich Zeit zu gewinnen, so dass andererseits unbedenklich zwei Massnahmen, die sonst eine kleine Verlängerung der Grossratssitzungen zur Folge haben würden, vorgeschlagen werden können, nämlich die ausnahmsweise Diskussion von Interpellationen (§ 57) und

eine etwas förmlichere Regelung des Wahlverfahrens (§ 82).

2. Berücksichtigung der veränderten Wahlart des Grossen Rates.

Einführung der Sitzordnung nach Parteien (§ 7), gesetzliche Fixierung der Berücksichtigung der Minderheiten in den Kommissionen (§ 38), Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Bureau (§ 16).

3. Grössere Publizität der Grossratsverhandlungen.

Veröffentlichung der Tagesordnung im Kantonsblatt (§ 4), Vervielfältigung der gestellten Anträge zu handen der Presse (§ 10), Publikation eines stenographischen Bulletins der Grossratsverhandlungen (§ 23).

Ausserdem sind sonst gewisse Vorschriften, die den jetzigen Verhältnissen nicht mehr angepasst waren, geändert, so die Vorschriften betr. Sitzungsgeld (§ 14), oder bestehende Lücken ausgefüllt (§§ 32, 37, 38, 42, 46, 52 etc.), oder Streitfragen, die die bestehende Geschäftsordnung hat aufkommen lassen, entschieden worden, immerhin in dem Sinne, dass der Entwurf nicht eine allzuweit gehende Kasuistik treiben dürfe, denn eine Geschäftsordnung, die alle etwa entstehenden Streitfragen im vorneherein ausschalten wollte, würde trotz aller Einzelvorschriften ihr Ziel doch nie erreichen. In einzelnen Punkten, wo Änderungen wünschbar erschienen, traten die allzu detaillierten Vorschriften der Verfassung einer Revision hindernd in den Weg, so betr. Vermehrung der ordentlichen Sitzungen, Schaffung von weiteren Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Zu den einzelnen Paragraphen haben wir Folgendes zu bemerken:

§ 1 ist unverändert geblieben, trotzdem in drei Eingaben eine Vermehrung der ordentlichen (im August und September) resp. ausserordentlichen Sitzungen verlangt wurde. Wiewohl die Berechtigung der Gründe, die für Vermehrung der ordentlichen, eventuell auch ausserordentlichen Sitzungen sprechen, anerkannt wurde, so verhindert der Wortlaut von § 37 der Verfassung eine materielle Änderung dieser Bestimmungen.

Für dringende Fälle genügen übrigens die bisherigen Vorschriften über die Berechtigung, ausserordentliche Sitzungen einzuberufen.

Eine Verlegung einer ordentlichen Sitzung z. B. vom Monat März oder April auf Juli, August oder September schien weder notwendig noch wünschbar.

Die Verlegung des Sitzungstages z. B. auf Montag beliebte auch nicht, da der Donnerstag sich eingelebt hat.

§ 2 entspricht dem Grossratsbeschluss vom 3. Juli 1902. Die Aufnahme einer Bestimmung über den Schluss des Amtsjahres wurde nicht als notwendig erachtet, da die Kommission der Ansicht war, es sei selbstverständlich, dass, wenn das Amtsjahr am 15. Mai beginnt, es bis Ablauf des 14. Mai des nächstfolgenden Jahres daure. Wäre also im Jahre der Erneuerungswahlen, zu einem Zeitpunkt, wo der neue Grosse Rat schon gewählt wäre, vor dem 15. Mai noch eine Grossratssitzung notwendig, so wäre noch der alte Grosse Rat einzuberufen.

§ 4. Um zu verhindern, dass die Einladungen nebst dem Geschäftsverzeichnis erst in letzter Stunde den Mitgliedern des Grossen Rates zukommen, schien

die Aufnahme einer Fristbestimmung, die sich mit dem jetzt üblichen Termin deckt, angezeigt. Ebenso ist die Publikation der provisorischen Tagesordnung im Kantonsblatt, wie dies in verschiedenen Kantonen üblich ist, neu aufgenommen worden.

§ 6. Dauer der Sitzungen. Hierzu waren verschiedene Anregungen gemacht worden, so die Aufnahme einer Bestimmung, dass die Sitzungen nicht über eine bestimmte Zeit (z. B. 7 Uhr Abends) gehen sollten, oder dass die Vormittagssitzungen abgeschafft und erforderlichen Falls, als Ersatz, Abendsitzungen eingeführt würden.

Die Kommission konnte sich weder mit einem absoluten Gebot, die Sitzungen zu einer bestimmten Stunde zu schliessen, noch mit den ausschliesslichen Nachmittags- oder Abendsitzungen befreunden, dagegen war sie darin einig, dass die jetzige Praxis in der Anberaumung der Sitzungen und der Geschäfte verschiedene Nachteile zeitige. Einmal erlahme das Interesse, falls eine Sitzung allzulange, z. B. bis nach 7 Uhr, ausgedehnt werde, andererseits sei es sowohl für Referenten wie eventuelle Votanten sehr unangenehm, wenn ein auf der Tagesordnung stehendes Geschäft trotzdem nicht behandelt, sondern von einer Sitzung auf die andere verschoben und nur stückweise behandelt werde, wie es z. B. beim Lehrlingsgesetz geschah. Es sei auch im Interesse der Vorlagen wünschbar, dass dieselben nicht stückweise zerrissen und behandelt würden. Ferner wurde als wünschbar betrachtet, dass die Tagesordnung jeder einzelnen Sitzung vielleicht nicht so umfangreich gestaltet, aber dann konsequent aufgearbeitet werde. Um dieses letztere Ziel zu erreichen, griff die Kommission auf einen Antrag zurück, der schon bei der

letzten Revision des Reglements von der damaligen Kommission befürwortet worden, aber in dieser Form nicht angenommen worden war, nämlich die Verlängerung der Sitzungen um einen folgenden Nachmittag. Da diese Fortsetzung der Donnerstagssitzung nicht als eine neue Sitzung kann betrachtet werden, und in folge dessen normaler Weise auch keine neuen Geschäfte (Interpellationen, Motionen etc.) an einer solchen Verlängerung der Sitzung vorgebracht werden können, scheint mit unserm Vorschlag eine Garantie für eine speditivere Erledigung der Geschäfte gegeben zu sein.

Wir geben allerdings zu, dass auch nach den bestehenden Bestimmungen schon eine Abhilfe dadurch möglich wäre, dass man neben wichtigen Geschäften keine andern auf die Tagesordnung setzen und behandeln würde. Die bisherige Praxis kann jedoch mit Aussicht auf Erfolg nur dadurch bekämpft werden, dass eine anderere Regelung bestimmt vorgeschrieben wird.

§ 7. Die Sitzordnung nach den Parteien, die übrigens auch in vielen Parlamenten, die auf Grund eines Majorzwahlsystems gewählt sind, üblich ist, ist eine Konsequenz des Proporzwahlsystems.

Allfällige Anstände, die sich vielleicht bei der erstmaligen Durchführung dieser Sitzordnung ergeben werden, soll das Bureau entscheiden.

§ 8. Absatz 1 entspricht Absatz 1 von Art. 61 der Geschäftsordnung des Nationalrats, mit dem Unterschiede, dass die dort enthaltene Vorschrift »stehend« zu reden, nicht aufgenommen wurde. Der Grund für die Schaffung eines besondern Rednerplatzes, der allerdings nur fakultativ ist, mag hier

wie dort der Gleiche sein, nämlich die schlechte Akustik des Sitzungssaales.

Die im Jahre 1891 in die Geschäftsordnung aufgenommene Lizenz, französisch zu reden, ist, weil überflüssig, gestrichen worden. Diese Fälle sind derart selten, dass, falls ein Mitglied von dieser Fakultät Gebrauch machen wollte, die Generalklausel von § 15 genügen dürfte.

§ 9 unverändert. Eine Erweiterung dieser Bestimmung durch Vorschriften über die Immunität der Grossratsmitglieder während der Sitzungsdauer erschien bei unsern Verhältnissen, wo meist nur ein-tägige Sitzungen stattfinden, nicht notwendig.

§ 10 bringt eine redaktionelle Änderung. Die Worte »hiez u eingerichtet« vor Tribüne, sind, weil jetzt selbstverständlich, gestrichen worden.

Mit der Aufnahme der Worte: hiez u eingerichtet war im Jahre 1891 eben der Wunsch verbunden, dass die damals ungenügende Tribüne im alten Rathaus verbessert werde; dies ist jetzt der Fall, deshalb er-übrigt sich diese Vorschrift.

Sodann sind die Vorschriften über die Compe-tenzen des Präsidenten gegenüber den Zuhörern hier gestrichen und in § 20 besonders normiert worden.

Neu ist die Vorschrift, dass der Präsident die Vervielfältigung von gestellten Anträgen zu handen der Presse anordnen kann, welche Massregel an verschiedenen Orten üblich und im Interesse einer genauen Berichterstattung der Presse wünschbar ist.

§ 11 unverändert. Ein Antrag, bei Be-schlüssen von grösserer finanzieller Tragweite ein höheres Quorum zu verlangen, musste schon aus ver-fassungsrechtlichen Gründen abgelehnt werden.

§ 12. Die jetzige Handhabung des Namensaufrufs wurde sowohl in der Kommission, wie in verschiedenen Eingaben angefochten. Wenn wir doch dazu gelangt sind, wenigstens einen einmaligen Namensaufruf am Vor- und Nachmittag beizubehalten, so geschah dies aus dem Grunde, weil keine der übrigen vorgeschlagenen Kontrollmassregeln (Kontrollmarken etc.) allgemeine Zustimmung fand. Beinahe in allen gleichartigen Körperschaften ist dieser Appell üblich und jeder Ersatz dieser öffentlichen Kontrolle kann zu Missbräuchen führen. Zudem wurde hervorgehoben, dass es sowohl im Interesse des Präsidenten, der Ratsmitglieder und schliesslich auch der Zuhörer liege, durch einen Namensaufruf es zu ermöglichen, die Mitglieder des Grossen Rates kennen zu lernen.

Die Abschaffung des zweiten Appells ist durch die Möglichkeit, sich innerhalb der ersten Viertelstunde bei der Kanzlei noch als anwesend zu melden, aufgewogen.

Die Bestimmung der genauen Zeit des Aufrufes ist aus § 14, weil besser hieher gehörig, hinüber genommen worden.

§ 13. Die strengen Ausschlussbestimmungen in Absatz 2 von § 13 des bisherigen Reglements entsprechen nicht mehr den heutigen Verhältnissen, finden sich auch in keiner andern Geschäftsordnung so detailliert.

Die Kommission beantragt deshalb, diese Ausschlussbestimmungen insofern zu mildern, als Aktionäre, Genossenschafter und Vereinsmitglieder nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sein sollen, und dass die Ausschlussbestimmungen nur noch für die näher beteiligten Mitglieder der Verwaltung, des Vorstandes

und für Angestellte gelten sollen. Den Aktionären, Genossenschaftlern, Vereinsmitgliedern bleibt immerhin der Austritt als Gewissenssache überlassen.

Wir nähern uns bei diesem Vorschlage dem ursprünglichen Vorschlage der 1891er Kommission, die seiner Zeit in den Ausschlussbestimmungen auch nicht so weit gehen wollte.

§ 14. Bei der Festsetzung des Sitzungsgeldes empfahl es sich mit Rücksicht auf die in Aussicht genomme Einführung von Nachmittagssitzungen als Fortsetzung ordentlicher, resp. ausserordentlicher Sitzungen, die Entschädigung nicht tagweise, sondern halbtagsweise anzusetzen. Eine Folge hievon war auch eine bescheidene Erhöhung dieses Betrages. Das Taggeld würde statt bisher Fr. 5. — nun 2 mal 3 = Fr. 6. — ausmachen.

Die Einführung von Sitzungsgeldern für Kommissionssitzungen entspricht auch der Billigkeit und den veränderten Verhältnissen. Der Ansatz von Fr. 3. — erschien im Hinblick auf andere Ansätze ähnlicher Behörden angemessen. Bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen einen Unterschied zwischen Mitgliedern aus der Stadt und den Landgemeinden weiter beizubehalten, erscheint nicht mehr notwendig.

Die Ausnahmebestimmung, dass Staatsbeamte mit fortlaufender Besoldung kein Sitzungsgeld erhalten sollen, welche Bestimmung sich in keinem andern ähnlichen Reglement findet, wurde gestrichen, von der Erwägung ausgehend, dass die Mitarbeit im Grossen Rate eben auch ausserhalb der Bureauzeit viele Arbeit verursacht und dass eine Anzahl Staatsbeamte, die Mitglieder des Grossen Rates sind, in ihrer amtlichen Tätigkeit während der Grossratssitzung nicht durch Stellvertreter ersetzt werden können, son-

den diese Arbeit eben nachholen müssen, oft durch Arbeit ausserhalb der Bureauzeit.

Ein Vorschlag, dafür die betreffenden Beamten die Stellvertretungskosten, falls solche wirklich entstehen, was wohl nur bei Lehrern der Fall sein wird, selbst bestreiten zu lassen, vereinigte die Mehrheit nicht auf sich, da dadurch eine neue Ungleichheit hauptsächlich zu Lasten eines Standes geschaffen worden wäre.

§ 15. Es ist in einer Eingabe darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Bestimmung betr. Abweichung von der Geschäftsordnung in ihrem jetzigen Wortlaute entschieden zu weit gehe und sich jedenfalls nur auf untergeordnete Punkte beziehen könne, nicht jedoch z. B. auf Wahlvorschriften und ähnliche wichtige Bestimmungen.

Die Kommission war der Ansicht, dass der Eingabe wenigstens soweit zu entsprechen sei, dass die Vorschriften über das Abstimmungs- und Wahlverfahren zwingender Natur sein sollen und dass eine Abweichung von diesen Bestimmungen ausgeschlossen sein solle.

II. Im Titel schien eine spezielle Erwähnung des Protokolls wünschenswert.

§ 16. Entsprechend der veränderten Wahlart des Grossen Rates schien eine bessere Berücksichtigung der Parteien im Bureau angezeigt. Dies bedingt eine Vermehrung der Mitglieder. Eine Anregung, die bei ändern parlamentarischen Körperschaften übliche Stellung eines II. Vizepräsidenten, resp. Statthalters zu schaffen, musste auch wieder wegen des Wortlautes der Verfassung fallen gelassen werden. Absatz II, Umschreibung der Kompetenzen des Bu-

reaus, ist aus der Geschäftsordnung des Nationalrats hinübergenommen.

§ 17. § 34 ist in der Fassung vom 3. Juli 1902 als § 17 hier eingereiht worden, um alle das Bureau betreffenden Bestimmungen im gleichen Abschnitt zu vereinigen.

§§ 18—20. (bisher § 17). Die Umschreibung der Rechte und Pflichten des Präsidenten ist nach dem Muster der Nationalrats-Geschäftsordnung etwas genauer erfolgt. An Stelle des bisherigen § 17 treten neu die Bestimmungen der §§ 18—20, weil eine genauere Umschreibung der Rechte und Pflichten des Präsidenten wünschbar erschien. Um alle diese Verhältnisse betreffenden Vorschriften im Zusammenhang zu behandeln, ist auch, wie oben erwähnt, Absatz 3 von § 10 des früheren Reglements hieher (als Absatz 1 von § 20) übernommen worden.

§ 21. (bisher § 18). In erster Lesung hatte die Kommission beschlossen, die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates ganz, wie dies auch früher der Fall war, Regierungsbeamten zu übertragen, immerhin in der Voraussetzung, dass der Grosse Rat in der Auswahl dieser Sekretäre nicht allzusehr durch Begrenzung auf bestimmte Beamte gebunden sei. In der zweiten Lesung stellte es sich dann heraus, dass der Regierungsrat bezüglich dieser freien Auswahl des Grossen Rates nicht gleicher Ansicht war und die Ausübung des Sekretariats des grossen Rates als eine bestimmte Amtspflicht bestimmter Beamten, die dann eventl. durch den Grossen Rat hätten gewählt werden sollen, aufstellen wolle. Mit dieser Lösung die bis zu einem gewissen Grad mit der Wiederherstellung der Stelle des »Staatsschreibers« identisch gewesen wäre, konnte sich die Kommission nicht

befreunden und zog die Belassung des bisherigen Zustandes vor, immerhin mit der Abänderung, dass der Grosse Rat bei der Wahl der Sekretäre nicht auf seine Mitglieder beschränkt ist, und dass die Oberaufsicht des Grossratspräsidenten über die Kanzlei und die Mitwirkung der Staatskanzlei im Gesetz erwähnt und dass letztere im Einzelnen durch ein Spezialreglement geordnet werden soll.

§§ 22 und 23. (bisher § 19). Protokoll. Aus der Vergleichung der verschiedenen Reglemente anderer Kantone ergab sich, dass fasst überall die Protokollführung eine andere ist, als wie in Basel. Entweder wird ein substantielles Protokoll geführt und dasselbe mit allen Ratschlägen, Berichten etc., gedruckt und sämtlichen Mitgliedern, der Presse und anderen Interessenten gratis, oder als Beilage zum Kantonsblatt zugestellt, oder wo dies nicht der Fall, wird wenigstens ein Stenogramm über die Verhandlungen aufgenommen, gedruckt und an die Mitglieder etc. versandt.

Die Kommission war der Ansicht, dass eine solche Drucklegung des Protokolles oder des Stenogrammes auch für unsere Verhältnisse sowohl im Interesse der Öffentlichkeit, der Mitglieder des Grossen Rates selbst, wie sämtlicher übriger Behörden liege.

Wenn hier z. B. Mitglieder des Grossen Rates oder andere Behörden und Interessenten sich über die Entstehungsgeschichte eines Gesetzes, über die gefallenen Voten etc., nach einiger Zeit orientieren wollen, ist das an Hand des Grossratsprotokolls schlechterdings unmöglich. Da unser Protokoll die gefallenen Voten nicht substantiell wieder gibt, so ist man auf die verschiedenen Zeitungsreferate, die auch nicht immer objektiv gehalten sind, und die man ja auch nicht immer aufbewahren kann, angewiesen.

Eine Änderung nach dieser Richtung hin ist also dringend wünschbar.

Die einfachste Lösung wäre nun diejenige, dass wieder ein substantielles Protokoll geführt und dieses jeweils mit Einfügung der Ratschläge und Berichte zu den betreffenden Verhandlungen gedruckt würde, wie dies z. B. im Kanton Tessin geschieht.

Wenn die Kommission diese Lösung nicht vorschlägt, so liegt der Grund einerseits in den Einwendungen gegen ein substantielles Protokoll überhaupt, andererseits in der jetzigen Regelung des Druckes der Ratschläge und Berichte und des Kantonsblattes.

Um nicht grosse Mehrausgaben herbeizuführen, müsste der Satz der Ratschläge und Berichte jeweils stehen bleiben, bis er in das Protokoll eingefügt werden kann, und das wäre nur denkbar, wenn diese Druckarbeiten während eines bestimmten Zeitraumes nur von einem Drucker ausgeführt würden, was zur Zeit nicht der Fall und anscheinend von der Regierung nicht in Aussicht genommen ist. Ferner fällt in Betracht, dass in denjenigen Kantonen, wo diese gedruckten Protokolle herausgegeben werden, die Sitzungen des Grossen Rates gewöhnlich mehrere Tage umfassen, und dass in diesen Sessionen gewöhnlich die Verhandlungsgegenstände, auch umfangreicherer Natur, erledigt werden, während grössere Vorlagen bei uns oft mit Unterbrechung durch andere Vorlagen behandelt werden, und dass dann die Einreichung der dazu gehörigen Ratschläge und Berichte Schwierigkeiten verursachen würde.

Aus all diesen Erwägungen beantragt die Kommission vom Drucke des Protokolls Umgang zu nehmen, dagegen als Ersatz hiefür ein gedrucktes Steno-

gramm einzuführen. Ein Antrag, das Stenogramm als Beilage zum Kantonsblatt herauszugeben, kann bei der jetzigen Rechtslage nicht gestellt werden. Die Entscheidung hierüber gehört nicht unbedingt in die Geschäftsordnung und kann bei der zu gewärtigenden Vorlage des Regierungsrates über die Reorganisation des Kantonsblattes getroffen werden.

Die detaillierten Vorschriften des § 23 betreffend das Verfahren bei allfälliger Beanstandung der Richtigkeit des Stenogramms sind mit Anpassung an unsere Verhältnisse den für die eidgenössischen Räte geltenden Bestimmungen nachgeahmt.

§ 24. (bisher § 20). Absatz 2 des bisherigen § 20 ist gestrichen worden, weil der Rückständebericht der Grossratskanzlei entweder mit dem Verzeichnis der rückständigen Geschäfte, das in jeder Einladung reproduziert wird, identisch ist, oder bezüglich derjenigen Geschäfte, die darin nicht aufgeführt werden, durch den Rückständebericht des Regierungsrates ergänzt und ersetzt wird.

§ 25. (bisher § 21). Nach der jetzt geltenden Fassung des § 21 können Zweifel entstehen, einerseits über den Umfang der Publikationspflicht, andererseits darüber, ob ein Beschluss dem Referendum unterliege oder nicht. Um hierüber Klarheit zu schaffen, sind die Vorschriften betr. Publikation präziser gefasst worden.

§ 27. Die Kommission betrachtete es als äusserst wünschbar, dass, ähnlich wie im Bundesblatt alle Botschaften des Bundesrates, so im Kantonsblatt alle Ratschläge der Regierung und Kommissionsberichte veröffentlicht werden. Wenn sie davon absieht, schon heute in der Geschäftsordnung einen

diesbezüglichen Antrag zu stellen, so geschieht dies nur aus dem Grunde, weil die schon bei §§ 22 und 23 erörterten Verhältnisse beim Kantonsblatte und bei den Druckern eine sofortige Einführung dieses Systems, über dessen Wert hier keine weiteren Bemerkungen zu machen sind, z. Zt. hindern, und in der durch die Delegation des Regierungsrates nicht beanstandeten Voraussetzung, dass später, falls diese Verhältnisse einmal anders geordnet sind, dieses erwünschte Verfahren eingeführt werden kann, ohne dass in der Geschäftsordnung des Grossen Rates bestimmte Vorschriften aufgestellt werden und in der ferneren Annahme, dass von Seiten der Regierung ein Modus gefunden werden könne, der auch jetzt schon die vorhandenen Übelstände beseitige, z. B. in der Art, dass alle diese Ratschläge und Berichte in gleicher Grösse hergestellt, in chronologischer Reihenfolge paginiert und am Ende des Jahres mit einem Register versehen werden, sodass solche nach Jahrgängen eingebunden und aufbewahrt werden können. Um solche auch einem weiteren Publikum zugänglich zu machen, sollten sie entweder dem Kantonsblatt beigelegt oder gegen eine mässige Entschädigung separat abonniert werden können.

§ 28. (bisher § 24). Mit der zunehmenden Spezialisierung der Staatsverwaltung, die zur Vertretung von Vorlagen oft Spezialkenntnisse, die von einem Mitglied des Regierungsrates nicht a priori verlangt werden können, erforderlich macht, ist das Bedürfnis nach der Fakultät, die speziellen Fachmänner zur Berichterstattung zuzuziehen, gewachsen. Die Kommission glaubt eine solche Vertretung möglich machen zu müssen, nach dem Vorbilde anderer Kantone, resp. Staatsverwaltungen.

§ 29. (bisher § 25). An Stelle des »beförderlichst«, welche Bezeichnung gegen eine Verschleppung keine Garantie bietet, schlägt die Kommission eine »angemessene, eventuell durch den Grossen Rat selbst zu bestimmende Frist« vor, in der Annahme, dass diese Frist normaler Weise bei Behandlung des Rückständeberichts gesetzt werden kann.

Die Kommission greift bei dieser Vorschrift auf das alte Grossratsreglement vom Jahre 1850 zurück, dessen § 34 diesbezüglich folgendermassen lautete:

»spätestens innert 6 Monaten dem Grossen Rate
»Vorschläge oder Berichte einzugeben, insofern
»nicht der Grosse Rat bei Erteilung des Auftrags
»eine kürzere oder längere Frist dazu bestimmt
»hat«.

Den gleichen Zweck, die beförderliche Erledigung von Aufträgen zu sichern, verfolgt die Bestimmung, dass in dem Rückständebericht jeweils alle früheren Bemerkungen des Regierungsrates zu dem betreffenden Auftrag in chronologischer Reihenfolge zu wiederholen sind, falls schon frühere Rückständeberichte über den gleichen Auftrag vorhanden sind. Eine Zusammenstellung und Vergleichung der Rückständeberichte seit 1893 — seit diesem Jahre werden solche gedruckt — hat ergeben, dass oft Jahre hindurch die gleichen Sätze stereotyp wiederholt wurden, ohne dass dies im Grossen Rat bemerkt oder beanstandet worden wäre.

Ein weiterer Antrag, alle Aufträge des Grossen Rates an den Grossen Rat mit einer bleibenden Nummer zu versehen, wie dies anderwo auch üblich ist, fiel dahin, weil die Delegation des Regierungsrates die Erfüllung dieses Wunsches ohne spezielle gesetzliche Festlegung zusicherte.

§ 30. (bisher § 26). Enthält nur eine redaktionelle Änderung. Ein Antrag auch die gemäss § 28 des Entwurfes zugezogenen Beamten oder Sachverständigen mit den gleichen Rechten auszustatten, wurde abgelehnt, weil die Mehrheit der Kommission der Ansicht war, dass diese Beamten und Sachverständigen nur Aufträge des Regierungsrates auszuführen und deshalb keinen Anspruch auf selbständiges Antragsstellen hätten.

Ebenso wurde die Aufnahme eines Zusatzes, »die Mitglieder des Regierungsrates sind berechtigt, im Grossen Rate ihre persönliche Meinung zu vertreten, auch wenn solche von der Mehrheit des Regierungsrates abweicht«, abgelehnt, weil selbstverständlich.

Zu den §§ 27 bis 32 des bisherigen Reglements schlägt die Kommission in den §§ 31 bis 42 verschiedene redaktionelle Änderungen und Ergänzungen vor, letzteres hauptsächlich in dem Sinne, dass bisheriges Gewohnheitsrecht kodifiziert werde. Als hauptsächlichste materielle Änderung sind die einheitliche Wahlart der ständigen Kommissionen, die Verschmelzung der Rechnungs- und Prüfungskommission in eine grosse ständige Kommission und die schon vor der materiellen Behandlung eines Geschäftes ermöglichte Bestellung einer Spezialkommission und der daraus resultierende Zeitgewinn zu erwähnen.

§ 31. Im neuen § 31 werden in erster Linie die ständigen Grossratskommissionen, deren Wahlart und Amtsdauer bestimmt. Er enthält zum Teil Bestimmungen, die bisher in den §§ 29 und 36 des geltenden Reglements enthalten waren.

Die hauptsächlichste materielle Änderung besteht darin, dass an Stelle der bisherigen, je nur für ein bestimmtes Jahr gewählten Rechnungs- und Prüfungs-

kommission eine einzige auf 3 Jahre gewählte Prüfungskommission, aus 15 Mitgliedern bestehend, geschaffen wird. Mehr formeller Natur ist die Änderung des Namens der bisherigen Petitionskommission in Rekurs- und Petitionskommission, um den Tätigkeitsbereich dieser Kommission schon im Titel zu verdeutlichen.

Bei der Vereinigung der bisherigen Rechnungskommission und Prüfungskommission in eine einzige grosse auf 3 Jahre gewählte Kommission schwebte uns als Beispiel die »Staatswirtschaftskommission« des bernischen Grossen Rates vor, nicht aus Nachahmungssucht, sondern aus innern Gründen. Die erst im Jahre 1891 eingeführte Trennung der Kontrollorgane des Grossen Rates in eine Rechnungs- und in eine Prüfungskommission (bis dahin hatte die Prüfungskommission auch die Staatsrechnungen zu kontrollieren und die Budgetkommission hatte ausschliesslich nur den Voranschlag zu prüfen), die übrigens entgegen dem Vorschlage der damaligen Reglements-Kommission vorgenommen wurde, hat sich nicht bewährt, darüber dürften wohl alle Kenner der Verhältnisse einig gehen. Abgesehen davon, dass in diesen beiden bisherigen Kommissionen die Mitglieder nur während eines Jahres — resp. eigentlich nur $\frac{1}{2}$ Jahr — Gelegenheit hatten, die Staatsverwaltung zu kontrollieren und sich in die einzelnen Zweige derselben Einsicht zu verschaffen, welcher Zeitraum für eine tüchtige Kontrolle absolut ungenügend ist, mussten dieselben jeweilen nach Ablauf ihres Jahres ihre etwa erworbenen Kenntnisse brach liegen lassen, damit bei andern Mitgliedern der gleiche Kreislauf beginnen konnte. Bei dieser Einrichtung fehlt die Kontinuität der Kontrolle, die Vergleichung mit den Vor-

jahren, die dadurch nicht ersetzt wird, dass die Rechnungskommission eventuell in die Lage kommt, drei Jahre hindurch die Rechnungen des gleichen Jahres zu kontrollieren. Der Einblick in unsere Staatsverwaltung über eine Reihe von Jahren hindurch kann deshalb von keinem Grossratsmitgliede, wohl nicht zum Nutzen des Ganzen, gewonnen werden und die Kontrolltätigkeit hängt rein von Zufälligkeiten ab. Dazu kommt der bei dieser Art von etwas dilettantenhafter Tätigkeit nicht verwunderliche oft eingetretene Gegensatz entweder zwischen Prüfungskommission und Rechnungskommission des gleichen Jahres oder zwischen Rechnungskommissionen verschiedener Jahre unter sich, der der Arbeit dieser Kommissionen die Autorität raubt; wir erinnern nur an die letzten Debatten über die Praxis des Strafgerichts bei der Ausfällung von Geldbussen, wo die eine Kommission davor warnt, zu viel Bussen auszusprechen, während gleichzeitig die andere auffordert, mehr das Bussensystem in Anwendung zu bringen.

Das Bedürfnis nach besserer Kontrolle zeigt sich übrigens auch in andern parlamentarischen Körperschaften, wir erinnern nur an die Einführung der ständigen Finanzdelegation der beiden eidgenössischen Räte.

Unser Vorschlag würde auch noch den Vorteil bieten, dass die Prüfung der Verwaltungsberichte bedeutend früher abgeschlossen werden kann, als bisher. Jetzt wird die Prüfungskommission jeweils Ende Mai oder anfangs Juni ernannt und kann erst dann mit der Prüfung der Berichte, trotzdem solche zum Teil schon von Anfang März an gedruckt vorliegen, beginnen. Eine ständige Prüfungskommission kann jeweils sofort nach Erscheinen des einzelnen Departe-

mentsberichts das betreffende Departement erledigen und zwar mit grösserer Gründlichkeit, als wie bisher, abgesehen davon, dass die Mitglieder der ständigen Kommission viel rascher sich in die Berichte hinein- arbeiten, als ein Grossratsmitglied, das zufällig einmal für ein Jahr hiezu bestimmt wird.

Unserm Vorschlag kann einzig der Einwand entgegengehalten werden, es sei wünschbar, dass möglichst viele Mitglieder des Grossen Rates zu diesen Kontrollarbeiten herangezogen werden. Dem tragen wir dadurch Rechnung, dass wir die Kommission möglichst zahlreich bestellen. Werden z. B. nach unserem Vorschlag 15 Mitglieder gewählt, so könnten ausser dem Präsidium je 2 Mitglieder alljährlich je ein Departement speziell zugewiesen erhalten.

Im übrigen sind wir der Ansicht, dass es für den Staatshaushalt erspriesslicher sei, wenn drei Jahre lang 15 Grossratsmitglieder denselben gründlich kontrollieren, als wenn jedes Jahr 14 Mitglieder einen oberflächlichen Einblick in die Staatsverwaltung gewinnen.

Entsprechend der Wichtigkeit dieser Kommission würde die Wahl derselben dem Plenum des Grossen Rates übertragen werden, wo dann jede Partei bestrebt sein würde, die geeigneten Mitglieder in diese wichtige Kommission in Vorschlag zu bringen.

§ 32 (bisher § 27¹). Die Umschreibung der Obliegenheiten der Wahlprüfungskommission ist der Verfassung entnommen und soll die Kompetenz des Grossen Rates in Wahlprüfungsangelegenheiten erhobenen Zweifeln gegenüber klar stellen.

§ 33 (bisher § 27^{2 & 3}) vergl. das oben Gesagte. Die Wahrnehmung, dass hie und da eine Prüfungskommission Bemerkungen in den Bericht aufnimmt,

die auf unrichtiger Auffassung von Verhältnissen oder Missverständnissen beruhen und jeweils bei der Beratung im Grossen Rate sich als unrichtig erweisen, bot Veranlassung über das Verfahren der Prüfungskommission in solchen Fällen eine Bestimmung, die sich übrigens auch in anderen Geschäftsordnungen gefunden hat, aufzunehmen, die eine gewisse Garantie gegen die Aufstellung solcher unrichtiger Behauptungen schafft. Die Kommission glaubt damit den berechtigten Wünschen des Regierungsrates entgegengekommen zu sein. Weiter zu gehen und, wie der Regierungsrat beantragt, die Prüfungskommission nur durch Vermittlung des Departementsvorstehers oder unter Kenntnissgabe an denselben mit untergeordneten Amtsstellen in Verkehr treten zu lassen, wäre eine viel zu weitgehende Beschränkung der Kontrollrechte des Grossen Rates.

§ 34 (bisher § 27⁴) vergl. das oben Gesagte betreffend Erweiterung des Namens dieser Kommission. Wenn auch durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Kompetenz zur Entscheidung von Rekursen etwas eingeschränkt wurde, existiert diese doch noch bezüglich verschiedener Gebiete der Staatsverwaltung und soll deshalb ausdrücklich erwähnt werden.

§ 35 (bisher § 28 Alinea 1).

Die Kommission schlägt vor, dass nicht nur wie bisher wichtige Geschäfte, sondern jedes Geschäft an eine Kommission soll gewiesen werden können. In den eidgenössischen Räten ist dieses Verfahren schon längst üblich und auch in anderen parlamentarischen Körperschaften, die, wie der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, meist commu-

na
Ei

las
eir
sel
gel
ge

Na
etc
ser
dei
od
sio

sio
da

bei
ha
Be
der
nei

we
rui
win

Be
her
red

kor
Gro

nale Aufgaben zu erledigen haben, hat sich diese Einrichtung bewährt.

Es dient dieses Verfahren einerseits zur Entlastung des Plenums, andererseits garantiert es eine einlässliche Prüfung von Vorlagen die man in Basel schon wegen Mangels an Zeit im Plenum nicht eingehend behandeln kann und deshalb ohne Weiteres genehmigt.

So werden z. B. in Zürich Vorlagen baulicher Natur, wie z. B. Strassenprojekte, Schulhausbauten etc. beinahe ausnahmslos an Kommissionen gewiesen, während bei uns solche Vorlagen, auch wenn der Kostenvoranschlag in die Hunderttausende geht oder eine Million überschreitet, meist ohne Diskussion vom Plenum genehmigt werden.

Eine solche vermehrte Bestellung von Kommissionen ist allerdings an die Voraussetzung geknüpft, dass die Kommissionen dann etwas speditiver arbeiten, als wie dies bisher bei uns üblich war; deshalb muss es auch möglich sein, eventuell für die Berichterstattung eine Frist einzuführen. Ausserdem schlagen wir auch für die Grossratskommissionen die Einführung eines Rückständeberichts vor.

Selbstverständlich gelten diese Vorschriften auch, wenn ein Geschäft direkt, mit Umgehung des Regierungsrates, an eine Grossratskommission gewiesen wird.

§ 37 (neu). Dieser Paragraph enthält zum Teil Bestimmungen, die in Absatz 2 von § 26 des bisherigen Reglements eingereiht waren, zum Teil redaktionell geändert.

In Absatz 1 schlagen wir vor, dass die Spezialkommissionen in allen Fällen die Mitglieder des Grossen Rates zur Eingabe von Wünschen einladen

sollen, wobei verstanden ist, dass eine solche Einladung nicht durch ein spezielles Zirkular erfolgen muss, sondern auch durch das Kantonsblatt oder durch die gewöhnlichen Einladungen zu den Sitzungen geschehen kann. Dieses Obligatorium ist deshalb notwendig, weil durch Wegfallen der materiellen Eintretensdebatte, die wir in § 47 vorschlagen, die bisher mögliche nähere Wegleitung für die Kommission dahinfällt.

In Absatz 2 wird eine genauere Umschreibung der Mitwirkung des Regierungsrates bei den Beratungen der Spezialkommissionen vorgeschlagen und in Absatz 3 das Recht der Spezialkommissionen auf Erlangung von weiteren Aufschlüssen fixiert. Bei letzterem Verfahren haben wir dem Wunsche des Regierungsrates, dass Spezialkommissionen bei den untergeordneten Amtsstellen nur nach Kenntnissgabe an den Departementsvorsteher Erkundigungen einziehen sollen, Rechnung getragen.

In Alinea 4 wird auch den Spezialkommissionen das Recht, Gutachten von Sachverständigen einzuholen ausdrücklich anerkannt. Bezüglich der Mitwirkung solcher Sachverständigen im Grossen Rate würde das in § 28 des Entwurfes Gesagte ebenfalls Geltung haben.

§ 38 (neu). Alinea 1. Wir schlagen vor, die billige Vertretung der einzelnen Parteien hier gesetzlich vorzuschreiben, trotzdem schon bisher ohne Zwang dem Grundsatz der Berücksichtigung der Minderheiten Rechnung getragen worden ist.

Alinea 2. Diese Bestimmung soll eine schleunige Kompletierung von in Kommissionen eingetretenen Lücken garantieren.

hei
Ko
gie

Ko
Gel
das
woi
die
hal

mit
die
soll
her
Gri

den
der
wu
stel
den
sch
teil
Ko
tun

Rat
für
10

Wo

Alinea 3 und 4 enthalten bisheriges Gewohnheitsrecht, resp. zum Teil die Bestimmungen über Kommissionen aus der Geschäftsordnung des Regierungsrates.

In Alinea 5 schlagen wir vor, dass auch die Kommissionen berechtigt sind, für einzelne Geschäfte Geheimhaltung zu beschliessen, wobei verstanden ist, dass das Bureau diesen Bestimmungen auch unterworfen ist. Damit ist gesagt, dass normaler Weise die Kommissionsverhandlungen nicht geheim gehalten werden müssen.

Alinea 6. Eine ausdrückliche Vorschrift, ob mit Ablauf der Amtsdauer des Grossen Rates auch die Amtsdauer der Spezialkommission beendet sein solle oder nicht, ist angezeigt; entgegen der bisherigen Praxis sind wir aus verfassungsrechtlichen Gründen für die erstere Lösung.

Weitere Bestimmungen über das Verfahren in den Kommissionen gesetzlich festzulegen, scheint der Mehrheit der Kommission nicht notwendig; so wurde ein Antrag, Vorschriften darüber aufzustellen, wer im Falle der Verhinderung des Präsidenten diesen vertreten soll und allfälligen Verschleppungen gegenüber einem bestimmten Bruchteil der Kommission das Recht einzuräumen, eine Kommissionssitzung zu erzwingen, nicht als opportun erachtet.

§ 39. Entspricht der für die Kanzlei des Grossen Rates vorgeschlagenen Lösung. Die Entschädigung für den Sekretär setzt sich zusammen aus 3+7 Fr. = 10 Fr.

§ 40 (bisher § 31). Durch Einschiegung des Wortes «eventuelle» vor Minderheitsanträge soll

dokumentiert werden, dass, falls in einer Kommission eine Minderheit einen von der Mehrheit abweichenden Standpunkt einnimmt, sie berechtigt ist, die Aufnahme des Minderheitsantrags nebst Begründung in den Kommissionsbericht zu verlangen.

Des ferneren wurde es in der Kommission als wünschbar bezeichnet, dass, falls ein oder mehrere Kommissionsmitglieder eine von der Mehrheit abweichende Ansicht äussern und solche dann auch im Plenum vertreten wollen, sie diesen Standpunkt womöglich schon im Berichte zur Kenntniss bringen. Im Weiteren erachten wir ein Obligatorium des Druckes der Kommissionsberichte für angezeigt.

§ 41 (bisher § 32). Redaktionell geändert. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass z. B. bei umfangreichen Vorlagen oder bei Vorlagen, die aus verschiedenen Materien bestehen, mehrere Berichterstatter — wie anderswo auch üblich — bestellt werden können.

§ 42 (neu). Die Vorschrift, dass nach Erledigung der Aufgabe einer Kommission die eigentlichen Kommissionsakten der Staatskanzlei abgeliefert werden sollen, ist im Interesse des Staatsarchivs wünschbar und findet sich auch in andern Geschäftsordnungen. Dabei ist die Meinung, dass die einer Kommission von einem Departement zur Verfügung gestellten Akten wieder an die Departementskanzlei zurückgehen sollen.

§ 44. (bisher § 35). Unverändert in der Fassung vom 3. Juli 1902. Der bisherige § 34 ist mit bisherigen § 16 verschmolzen worden; ebenso 36 mit 27.

§ 45 (bisher § 37). Materiell unverändert.

nac
Ste
aus

seh
sch
setz
nie

Ko
när
ans
riel
wer
tar
mel
eint
spa
stre
oft
wer
lich
gew
Sch
die
deb
dad
Sch
Bes
der
pffi
bei
zu

§ 46 (neu). Entspricht in der Hauptsache einem nachträglich eingereichten Vorschlag von Dr. C. Stehlin, durch den eine gewisse Lücke im Reglement ausgefüllt wird.

Ein Antrag, auch schon ein Verfahren vorzusehen für das im Beamtengesetzentwurf vorgeschlagene Recht des Grossen Rates, Beamte abzusetzen oder zwangsweise zu pensionieren, beliebte nicht.

§ 47 (bisher § 38). Hier schlägt die Mehrheit der Kommission eine wichtige materielle Änderung vor, nämlich diejenige, dass Vorlagen des Regierungsrates anstatt zur Kanzlei gelegt zu werden, sofort ohne materielle Diskussion an eine Spezialkommission gewiesen werden können. Dieses in den meisten parlamentarischen Körperschaften übliche System bringt mehrere Vorteile mit sich; einmal ermöglicht es eine raschere Erledigung der Vorlagen und Ersparnis an kostbarer Zeit, die sonst unbenützt verstreicht. Beim jetzigen System bleibt eine Vorlage oft monatelang bei der Kanzlei liegen, um dann, wenn sie nach breitspuriger Eintretensdebatte endlich behandelt wird, doch noch an eine Kommission gewiesen zu werden. Wir erinnern nur an das Schicksal des Wohnungsgesetzes. Andererseits wird die jetzt bei uns mögliche dreimalige Eintretensdebatte auf eine zweimalige reduziert und es wird dadurch ebenfalls wieder erhebliche Zeit gewonnen. Schliesslich ist das Bureau oder der Grosse Rat bei Bestellung von Spezialkommissionen in der Auswahl der Mitglieder freier, indem er dann nicht verpflichtet ist, vorzugsweise diejenigen Grossräte, die bei der Eintretensdebatte votiert, in die Kommission zu wählen, wie dies jetzt üblich ist. Voraussetzung

für die Entscheidung im Grossen Rat ist allerdings, dass die Grossratsmitglieder die Vorlage gedruckt erhalten haben, um sich einigermaßen über dieselbe orientieren zu können.

Die Eintretensfrage soll durch diesen formellen Entscheid über die Überweisung an eine Kommission nicht präjudiziert sein und diejenigen Mitglieder, die bei der jetzt üblichen Eintretensdebatte das Wort hätten ergreifen wollen, haben Gelegenheit, ihre Ansichten und Anträge, falls sie nicht selbst Kommissionsmitglieder werden, schriftlich einzugeben.

Ein Antrag, dieses Kommissionssystem konsequent auszubilden und schon dem Bureau die Kompetenz zu erteilen, Vorlagen ohne formelle Eintretensdebatte an eine Spezialkommission zu weisen oder sogar für Vorlagen, die noch nicht ein Mal eingelangt, aber vom Regierungsrat in Aussicht gestellt sind, vom Bureau oder vom Grossen Rat Kommissionen bestellen zu lassen, wie das z. B. bei den eidgenössischen Räten üblich ist, blieb in Minderheit.

§§ 48—50 (bisher §§ 40 und 41). Entsprechend der zeitlichen Folge sind das Budget und die Nachträge zum Budget vorausgenommen worden. Die Anträge zum Budget sind separat behandelt, ebenso die auch jetzt schon exceptionell behandelten Anträge bei Beratung des Budgets, der Rechnungen und Berichte (siehe bisher § 39 Alinea 4 und § 40 Alinea 5) für die wir in § 52 eine gemeinsame Regelung und die Bezeichnung Postulate vorschlagen.

§ 48. (bisher Alinea 1—4 von § 40). Unverändert mit der Ausnahme, dass die Rechnungskommission durch die Prüfungskommission ersetzt wurde und

das
spä

Bu
wei
um
zem
stel
wen
Ver
das
Rat
dies
Ter
wen
wer

naue
Ant
treff
neue

k r e
Vers
ande
gier

Kom
Verv
Mai
setzu
Beric
derer
schla

dass die Behandlung des Budgets im Grossen Rate spätestens im Monat Januar erfolgen soll.

Wir hätten gerne eine frühere Behandlung des Budgets vorgeschrieben und haben auch unter Hinweis auf die Bundesverwaltung, die ihr zehnmal umfangreicheres Budget regelmässig im Monat Dezember erledigt, in diesem Sinne Vorschriften aufstellen wollen. Vom Regierungsrate ist jedoch eingewendet worden, mit Rücksicht auf unsere kommunalen Verhältnisse und Bedürfnisse sei es nicht möglich, das Budget vor dem 15. November an den Grossen Rat zu leiten und die Kommission hat angesichts dieser Opposition auf eine Änderung der bisherigen Termine verzichtet, immerhin in der Erwartung, dass wenigstens diese Termine in der Zukunft eingehalten werden.

§ 49 (bisher § 40 Alinea 5). Regelt etwas genauer als bisher die Art der Behandlung von Anträgen, die anlässlich der Budgetberatung betreffend Erhöhung von Budgetposten oder Einsetzung neuer Budgetposten gestellt werden.

§ 50 (bisher § 41). Das Wort Nachtragskredite ist im bisherigen Reglement nur aus Versehen stehen geblieben und ist deshalb wie die andere antiquierte Bestimmung betreffend Regierungsratskredite gestrichen worden.

§ 51 (bisher § 39 Alinea 1—3). Hier schlägt die Kommission vor, die Frist für Einreichung der Verwaltungsberichte und Rechnungen auf Ende Mai anzusetzen. Bei der veränderten Zusammensetzung der Prüfungskommission, die jeweils jeden Bericht sofort nach Erscheinen behandeln kann, ist deren Bericht ebenfalls früher zu gewärtigen. Wir schlagen Ende Juni als Termin vor.

§ 52. Vgl. das oben zu §§ 48—50 Gesagte.

§ 54 (bisher § 43). Bei Vergleichung der Geschäftsordnungen aus andern Kantonen ersahen wir, dass vielerorts das Initiativrecht der einzelnen Grossratsmitglieder viel genauer und wirksamer geregelt ist, als in unserm bisherigen Reglemente; so ist dasselbe z. B. in einzelnen Kantonen der welschen Schweiz in drei verschiedenen Formen vorgesehen.

Wenn wir davon Umgang genommen haben, eine ähnliche Regelung vorzuschlagen, so geschieht das nur aus dem Grunde, weil nicht das Reglement selbst, sondern die Praxis bei uns dieses Initiativrecht, das gemäss § 38 der Kantonsverfassung jedem Mitgliede des Grossen Rates zusteht, verkümmert hat. Durch einen Hinweis auf diese Verfassungsbestimmung in der Geschäftsordnung selbst, sowie darauf, dass ein Anzug nicht immer, wie dies sich eingebürgert, dem Regierungsrate zur Prüfung etc., zugewiesen werden muss, sondern auch einer Grossratskommission zugewiesen werden kann, glaubten wir dieses Initiativrecht genügend klar gestellt zu haben.

Andererseits schien es der Kommission wünschbar, für die Behandlung von Anzügen falls von keiner Seite Opposition gegen solche erhoben wird, ein abgekürztes Verfahren einzuführen, indem in solchen Fällen nur der Anzugsteller und der Vertreter des Regierungsrates die Diskussion benützen sollen.

Die umstrittene Frage, ob bei der ersten Behandlung eines Anzuges Abänderungsanträge zulässig sein sollen, haben wir dahin entschieden, dass nur über Abänderungsanträge redaktioneller Natur abgestimmt werden darf.

Auserdem hielt es die Kommission für angezeigt, Bestimmungen darüber aufzunehmen, wie es gehalten werden soll, wenn ein Anzug von mehr als einem Mitglied unterschrieben ist.

Da in praxi mehrtägige Sitzungen des Grossen Rates seit Bestehen des bisherigen Reglements nicht vorgekommen sind und da wir die von uns vorgeschlagene Suppletar-Nachmittagssitzungen nicht als besondere Sitzungen aufgefasst wissen wollen, wurde die Bestimmung, dass an jedem Tage Anzüge gestellt werden können, gestrichen.

Die Wahrnehmung dass einzelne Anzüge über ein halbes Jahr auf der Traktandenliste standen, ohne behandelt zu werden, legte den Wunsch nahe, hier eine Änderung der Geschäftsordnung vorzuschlagen. Die Prüfung des § 43 ergab dagegen, dass die Schuld hieran nicht an der Geschäftsordnung liegt, indem dort deutlich vorgeschrieben ist, dass die Anzüge in der nächsten Sitzung behandelt werden müssen und nicht etwa in einer nächstfolgenden.

§ 55. (bisher § 44). Materiell unverändert; da jedoch ein neues Gesetz betr. Verfahren bei Ausübung der Initiative etc. in Vorbereitung ist, haben wir das Datum des bisherigen Gesetzes (16. XI. 1875) weggelassen.

§ 56. (bisher § 45). Neben der redactionellen Änderung (Rekurs- und Petitions-Kommission, statt bisher Petitionskommission) haben wir noch eine Ergänzung bezüglich solcher Petitionen oder Rekurse, die offenbar unbegründet sind oder nicht in die Kompetenz des Grossen Rates fallen oder ungebührlichen Inhalts sind, als notwendig erachtet und deshalb dem Paragraphen zwei neue Alinea am Schlusse beigefügt. Eine

andere Regelung des Verfahrens in Begnadigungsfällen wurde nicht als notwendig erachtet; sie werden wie bisher als Petitionen behandelt.

§ 57. (bisher § 46). Es wurde allgemein gewünscht, dass bei Behandlung von Interpellationen eine Diskussion unmittelbar solle angeschlossen werden können, und die Kommission hat diesem Begehren Rechnung getragen, indem sie vorschlägt, dass mit einfacher Stimmenmehrheit soll Diskussion beschlossen werden können. Zu einer Erschwerung und Beschränkung des Interpellationsrechts die infolge verschiedener Vorgänge der letzten Zeit beantragt wurde, konnte sich die Kommission nicht entschliessen.

§ 58. (bisher § 47). Die in § 47 der bisherigen Geschäftsordnung vorgesehene Frist von 3 Wochen ist auf eine Woche reduziert worden, wiederum mit der Absicht, die beförderliche Erledigung von Geschäften zu erleichtern.

§§ 59—63. (bisher §§ 48—52). Unverändert.

§ 64 (bisher § 53). Entsprechend der bestehenden Praxis ist hier ausdrücklich nochmals erwähnt, dass auf eine zweite Lesung auch bei Gesetzesvorlagen mit Zweidrittel Mehrheit verzichtet werden kann.

§ 65 (bisher § 54).

Nach dem Vorbilde, anderer parlamentarischer Körperschaften schlagen wir vor, dass ein Votant, auch wenn er schon zweimal gesprochen, wenigstens zu persönlichen Bemerkungen gegenüber allfälligen persönlichen Angriffen oder Missverständnissen das Wort noch soll verlangen können. Ferner beantragen wir, dass die Vorschrift, es solle das Wort stehend verlangt werden, aufzuheben sei, da es einem Gross-

ratsmitglied erlaubt sein muss, auch auf andere Weise z. B. durch direkte Meldung beim Präsidenten das Wort zu begehren.

§§ 66 u. 67 (bisher §§ 55 u. 56). Unverändert.

§ 68 (bisher § 57). Die bisherige Fassung des § 57 in Verbindung mit der Praxis einzelner Referenten, ihre stärksten Trümpfe erst im Schlussvotum, wo niemand mehr erwidern kann, auszuspielen, hat schon ein Mal Anlass zu einer Eingabe an das Bureau betr. Änderung dieser Vorschriften, resp. der Praxis gegeben. Wir folgen in unserem Antrage dem damaligen Vorschlage und nehmen an, dass dadurch, verbunden mit der ausdrücklichen Feststellung in § 70 (bisher § 59), dass die Beratung erst geschlossen ist, wenn niemand mehr, (auch der oder die Referenten nicht) das Wort verlangt, eine Wiederholung der Vorgänge, die Anlass zu der Eingabe gegeben, verhindert werden könne.

Des ferneren möchten wir bei diesem Anlasse betonen, dass ein Referent, wenn gedruckte Berichte vorliegen, zum Eröffnungsvotum wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet ist und dass er das Recht hat auf den gedruckten Bericht zu verweisen. Wenn die Referenten darauf verzichten, das, was durch den Bericht dem Grossen Rate gedruckt zur Kenntnis gebracht worden ist, im Plenum des Grossen Rates nochmals mündlich zu wiederholen, so kann dadurch viele kostbare Zeit gewonnen werden, speziell wenn sich Reg.-Rat und Kommissionen dann auch noch daran gewöhnen, dasjenige, was zum Verständnis einer Vorlage wirklich notwendig ist, schon in den gedruckten Bericht aufzunehmen.

§ 69 (bisher § 58). Unverändert.

§ 70 (bisher § 59). Vgl. das zu § 68 Gesagte. Der Präsident soll die Beratung nicht als geschlossen erklären, so lange noch jemand, sei es ein Grossratsmitglied oder ein Referent, das Wort verlangt.

Ist die Beratung aber als geschlossen erklärt, so soll Niemand mehr, auch der Referent nicht, das Wort verlangen.

§§ 71—77 (bisher §§ 60—66). Unverändert.

§ 78. (bisher § 67). Ein Antrag, vorzuschreiben, dass bei einer Hauptabstimmung ein Namensaufruf vorgenommen werden müsse, falls vorher bei einer diesbezüglichen Eventualabstimmung mit Namensaufruf abgestimmt worden sei, wurde abgelehnt mit Rücksicht darauf, dass in einem solchen Falle der Präsident von sich aus diese namentliche Abstimmung anordnen könne.

§§ 79 u. 80 (bisher §§ 68 u. 69). Unverändert.

§ 81 (bisher Alinea 1 von § 70).

§ 82. Neu.

Die bisherige Regelung der Verteilung und Einsammlung der Stimmzettel bei Wahlen ist etwas formlos und bietet keine Garantie gegen Missbräuche. Eine Änderung scheint angezeigt. Unser Vorschlag lehnt sich an das im Nationalrat beobachtete Verfahren an. Durch die Vorschrift, dass das Wahlergebnis durch das Bureau festgestellt werden kann, soll wiederum eine Erparnis an Zeit erreicht werden.

§ 84 (bisher § 72). Die unbedingte Anwendung des absoluten Mehrs für die im Grossen Rate zu treffenden Wahlen, die z. B. bei der letzten Erneuerung des Erziehungsrates zu 10 Wahlgängen führte, hat sich überlebt. Wir schlagen vor, im III. Wahlgang das relative Mehr entscheiden zu lassen.

§ 86. (bisher § 74). Enthält redaktionelle Änderungen.

Je nach dem Zeitpunkt in dem der vorliegende Entwurf Gesetzeskraft erlangt, werden auch noch Uebergangsbestimmungen notwendig sein oder nicht; die Kommission hat vorerst darauf verzichtet, solche vorzuschlagen und behält sich vor, je nach Umständen den Entwurf nach dieser Richtung hin noch zu ergänzen.

Ein Vorschlag, für die Revision der Geschäftsordnung spezielle Vorschriften aufzustellen, z. B. das Bureau als spezielle Kommission zur Handhabung und Revision der Geschäftsordnung zu bezeichnen wurde, weil nicht absolut notwendig, abgelehnt.

Am Schlusse unserer Berichterstattung angelangt beantragen wir Ihnen, auf die artikelweise Beratung unseres Entwurfes einzutreten.

Basel, den 15. April 1907.

Namens der Kommission

Der Präsident :

Dr. Oskar Schär.

in
zer
me
bes
der
Ge

Gr
ma
ner
Ma

übe

Gesetz

betreffend die

Geschäftsordnung des Grossen Rates

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt gibt sich in Ausführung von § 41 der Verfassung vom 2. Dezember 1889 und unter Aufhebung des Grossratsreglements vom 23. November 1891, sowie des Grossratsbeschlusses vom 3. Juli 1902 betreffend Abänderung der §§ 2, 34, 35 des Grossratsreglements folgende Geschäftsordnung:

I. Versammlung des Grossen Rates und Allgemeines.

§ 1.

Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen. Der Grosse Rat versammelt sich ordentlicher Weise neunmal des Jahres und zwar jeweilen am zweiten Donnerstag der Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Oktober, November und Dezember.

Ausserordentlicher Weise versammelt er sich überdies:

1. Wenn der Grosse Rat dies in einer vorhergehenden Sitzung selber beschlossen hat,
2. wenn der Regierungsrat es erforderlich erachtet,

3. wenn 30 Mitglieder des Grossen Rates es schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten verlangen (Verfassung § 37).

§ 2.

Amts Jahr. Das Amtsjahr beginnt mit dem 15. Mai.

§ 3.

Ort der Versammlung. Die Versammlungen finden in dem hiezu bestimmten Sitzungssaal im Rathause statt.

§ 4.

Einladung. Die Einladung zur Versammlung erlässt der Präsident und zwar für ordentliche und, sofern es möglich, auch für ausserordentliche Sitzungen durch das Kantonsblatt und überdies durch Versendung einer gedruckten Einladung mit Angabe des Geschäftsverzeichnisses und der in der vorhergehenden Sitzung gefassten, die Tagesordnung betreffenden Beschlüsse. Diese Tagesordnung ist ebenfalls im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Die Einladung nebst dem Geschäftsverzeichnis soll spätestens 3 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugestellt werden.

§ 5.

Geschäftsverzeichnis. Das Geschäftsverzeichnis soll alle beim Präsidenten neu eingegangenen, sowie die dem Grossen Rate schon vorgelegten, noch nicht erledigten Geschäfte enthalten und wird vom Präsidenten mit Hilfe der Kanzlei entworfen. Zu diesem Behufe sind alle Eingaben an den Grossen Rat, ob dieselben von Behörden oder von Privaten herrühren, rechtzeitig und mit den gehörigen Unterschriften oder mit einem entsprechenden Begleitschreiben versehen,

dem Präsidenten zuzustellen. Gegenstände, die nach dem Druck des Geschäftsverzeichnisses an den Präsidenten gelangen, können nachträglich in der Sitzung auf das Geschäftsverzeichnis gesetzt werden.

Interpellationen, die vor dem Druck des Geschäftsverzeichnisses angemeldet werden, sind darin ebenfalls zu veröffentlichen.

§ 6.

Dauer der Sitzungen. Die ordentlichen und die ausserordentlichen Sitzungen dauern so lange, bis die auf die Tagesordnung gesetzten Geschäfte erledigt sind, oder bis der Präsident mit Zustimmung der Versammlung die Sitzung als beendet erklärt.

Die täglichen Versammlungen beginnen um neun Uhr und werden in der Regel bis um die Mittagszeit gehalten und nachmittags um drei Uhr fortgesetzt; in ausserordentlichen Fällen kann jedoch die Vormittagssitzung bis nach Erledigung des vorliegenden Beratungsgegenstandes verlängert werden.

Die ausserordentlichen Sitzungen können auch auf den Nachmittag verlegt werden und beginnen dann ebenfalls um drei Uhr. In dringenden Fällen kann der Grosse Rat auch auf eine andere Stunde einberufen werden.

Falls die für einen Tag oder einen Nachmittag aufgestellte Tagesordnung am gleichen Tag nicht erledigt werden kann, soll die Sitzung am Nachmittag eines folgenden Tages fortgesetzt werden.

§ 7.

Sitze. Die Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten und des Statthalters, sitzen nach Parteien. Anstände in der Sitzordnung entscheidet das Bureau.

§ 8.

Amtssprache und Anrede. Die Mitglieder des Grossen Rates sprechen an ihren Plätzen oder an einem in der Nähe des Präsidenten zu reservierenden Platze.

Die Amtssprache ist deutsch und die Anrede lautet: Herr Präsident, meine Herren.

§ 9.

Verantwortlichkeit für Äusserungen. Die Mitglieder der Versammlung sind für ihre Äusserungen bei den Beratungen nur dem Grossen Rate selbst verantwortlich.

§ 10.

Öffentlichkeit. Die Verhandlungen des Grossen Rates sind öffentlich. (Verfassung § 34.)

Den Zuhörern ist eine Tribüne eingeräumt.

Berichterstatter öffentlicher Blätter, die einen besonderen Platz zu erhalten wünschen, haben ihr Gesuch dem Präsidenten einzugeben. Einem solchen kann nur entsprochen werden, wenn die Blätter sich bereit erklären, kurz gefasste Berichtigungen vom Präsidenten oder von Votanten in ihren Spalten unentgeltlich aufzunehmen. Der Präsident kann auch die Vervielfältigung der gestellten Anträge zu handen der Presse anordnen.

§ 11.

Beschlussfähigkeit. Zu Beschlüssen und Wahlen des Grossen Rates ist die Anwesenheit von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich. (Verfassung § 35.)

§ 12.

Namensaufruf und Sitzungsversäumnisse. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizu-

wohnen. Im Verhinderungsfalle haben sie sich rechtzeitig schriftlich beim Präsidenten zu entschuldigen.

Der Präsident macht von den eingegangenen Entschuldigungen zu Händen des Protokolls Anzeige.

Zu Beginn der Vormittags- und der Nachmittags-sitzungen, genau zu der für die Eröffnung der Sitzung festgesetzten Zeit, findet ein einmaliger Namensaufruf statt, und es werden die Namen sowohl der entschuldigt als der unentschuldigt Abwesenden im Protokoll vorgemerkt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der zur Eröffnung festgesetzten Zeit bei der Kanzlei meldet, wird in die Präsenzliste eingetragen.

Behufs Konstatierung der Anwesenheit während der Sitzung kann der Präsident jederzeit den Namensaufruf anordnen. Es soll dies jedenfalls immer dann geschehen, wenn die Zahl der Anwesenden unter die zur Beschlussfähigkeit erforderliche herabsinkt.

§ 13.

Austritt. Ein Mitglied des Grossen Rates ist im Austritt (hat weder Sitz noch Stimme) im Fall von persönlichen Angelegenheiten und zwar von seinen eigenen und denjenigen seiner Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen). Im Falle von anderweitiger Beteiligung bleibt der Austritt seinem Gewissen überlassen.

Bei Beteiligung von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen zu Erwerbszwecken haben die Mitglieder der Verwaltung, des Vorstandes und die Angestellten der genannten Gesellschaften nur beratende Stimme; ein Austritt der Verwandten findet nicht statt.

Ein Austritt findet nicht statt bei Behandlung und Entscheidung von Geschäften, welche den Staat oder eine Gemeinde, deren Verwaltung oder Einrichtungen im allgemeinen betreffen.

Wenn sich über einen Austrittsfall Zweifel erhebt, so können sowohl der Beteiligte selbst, als auch die oben bezeichneten Verwandten desselben an der Beratung über diese Vorfrage, zur Erteilung von Erläuterungen, teilnehmen; bei der Abstimmung darüber sind sie hingegen im Austritt.

§ 14.

Sitzungsgeld. Die Mitglieder erhalten für jeden halben Sitzungstag, an welchem sie dem Grossen Rate beiwohnen, sowie für jede Kommissionssitzung, eine Entschädigung von drei Franken.

Kein Sitzungsgeld erhalten diejenigen Mitglieder, die beim Namensaufruf nicht anwesend sind und nicht innert einer Viertelstunde nach Beginn der Sitzung sich bei der Kanzlei melden, sowie diejenigen, welche bei einem weiteren Namensaufruf fehlen.

§ 15.

Abweichungen von der Geschäftsordnung. Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der in Abschnitt VI und VII enthaltenen Vorschriften können vom Grossen Rate für einzelne Fälle mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

II. Bureau, Kanzlei, Protokoll, Bedienung.

§ 16.

Bureau. Das Bureau des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten, dem Statthalter und fünf Beisitzern.

Das Bureau bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm vom Rate übertragen wird, und erledigt die anderweitigen, ihm übertragenen Geschäfte.

§ 17.

Wahl des Bureau. Das Bureau wird in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres, oder im Jahre der periodischen Erneuerungswahlen in der konstituierenden Sitzung, aus der Mitte des Grossen Rates auf die Dauer eines Jahres gewählt.

In der konstituierenden Sitzung führt das älteste anwesende Mitglied so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat.

Nach Verfluss ihres Amtsjahres sind Präsident und Statthalter für das nächstfolgende Jahr zu der gleichen Stelle nicht wieder wählbar. (Verfassung § 36.)

§ 18.

Präsident. Der Präsident, oder wenn dieser verhindert ist, der Statthalter, leitet die Geschäfte und Verhandlungen; er wacht über die genaue Befolgung der Geschäftsordnung, sowie über die Handhabung der äusseren und inneren Ordnung und die Wahrung des parlamentarischen Anstandes.

Wenn Präsident oder Statthalter an der Sitzung nicht teilnehmen können, so wird einer der Beisitzer oder, wenn auch diese verhindert sind, ein sonstiges Mitglied auf Vorschlag des Vorsitzenden zum Statthalter ernannt.

§ 19.

Ordnungsruf. Der Präsident wird Redner, welche sich gegenüber der Versammlung oder deren Mitgliedern beleidigende Äusserungen oder die Unter-

schiebung unlauterer Absichten zu Schulden kommen lassen, zur Ordnung rufen und ihnen bei fortgesetzten Ordnungswidrigkeiten das Wort entziehen. Der Ordnungsruf ist auch zulässig gegenüber Mitgliedern, die durch Bemerkungen, Zwischenrufe und dgl. die Ordnung stören. Im Falle der Einsprache gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug entscheidet der Rat ohne Diskussion durch Abstimmung; bestätigt er den Ordnungsruf oder den Wortentzug, so ist derselbe zu Protokoll zu nehmen.

§ 20.

Polizei. Der Präsident des Grossen Rates hat für Handhabung der Ordnung und Stille unter den Zuhörern Vorsorge zu treffen. Er kann nötigenfalls einzelne Personen ausweisen oder auch die Tribüne ganz räumen lassen.

Wenn Ruhestörungen den Fortgang der Verhandlungen erheblich erschweren, so kündigt der Präsident an, dass er die Sitzung aufheben werde; dauert die Störung fort, so hebt er die Sitzung für die Dauer einer Stunde auf; nach Ablauf dieser Stunde wird sie von Rechts wegen wieder aufgenommen.

§ 21.

Kanzlei. Die Kanzleigeschäfte und die Protokollführung des Grossen Rates werden unter Mitwirkung der Staatskanzlei und unter Aufsicht des Grossratspräsidenten von zwei Sekretären besorgt, welche der Grosse Rat jeweils nach stattgehabter Gesamterneuerung für seine Amtsdauer wählt.

Die Entschädigung für die Sekretäre beträgt für jeden halben Sitzungstag für den ersten Sekretär 10 Fr., für den zweiten Sekretär 5 Fr.

Ein
zu e
der

verl
Das
Ver

schl
fern
Bes

men
bei
men

zum
zur
die

gen
Gen
gele

ents
Das
koll

glic
zur

sorg
Rate
beso

Anb

Ein Reglement, das vom Regierungsrat im Einverständnis mit dem Bureau des Grossen Rates zu erlassen ist, wird das Nähere über die Mitwirkung der Staatskanzlei festsetzen.

§ 22.

Protokoll. Der I. Sekretär, oder wenn dieser verhindert ist der II. Sekretär, führt das Protokoll. Dasselbe soll enthalten: Die Gegenstände der Verhandlung mit Inbegriff der vorgelegten Ratsschlüsse, Gesetzesentwürfe, Gutachten und Berichte; ferner die in Abstimmung fallenden Anträge, die Beschlüsse darüber, und, sobald individuelle Stimmenzählung vorgenommen wurde, die Anzahl und bei Namensaufruf die Namen der abgegebenen Stimmen.

Das Protokoll liegt im Konzept vom zweiten bis zum fünften Tag nach jeder Sitzung den Mitgliedern zur Einsichtnahme auf der Staatskanzlei offen, und die Kanzlei nimmt etwaige Wünsche für Berichtigungen entgegen; darauf wird es dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt, und falls dieser mit den vorgelegten Berichtigungen nicht einverstanden ist, so entscheidet in der nächsten Sitzung die Versammlung. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet.

Die Grossratsprotokolle stehen jederzeit den Mitgliedern des Grossen Rates und des Regierungsrates zur Einsichtnahme offen.

§ 23.

Stenogramm. Die Staatskanzlei hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Verhandlungen des Grossen Rates stenographisch aufgenommen und in einem besonderen Bulletin veröffentlicht werden.

Das Stenogramm ist jedem Redner behufs Anbringung stilistischer Verbesserungen, die den

Sinn der Rede nicht ändern dürfen, während 4 Tagen auf der Staatskanzlei zur Verfügung zu halten. Macht ein Redner von diesem Rechte innert der obigen Frist keinen Gebrauch, so wird das Stenogramm zur Drucklegung genehmigt. Bei Anständen über die Richtigkeit der stenographischen Aufnahme entscheiden die Sekretäre, und, falls diese sich nicht einigen, das Bureau. Durch Erledigung derartiger Anstände darf jedoch die Drucklegung des Bulletins nicht aufgehalten werden.

§ 24.

Verzeichnisse der Kanzlei Die Kanzlei führt Verzeichnisse über die vom Grossen Rate getroffenen Wahlen, sowie über alle unerledigten Geschäfte und Aufträge.

Sämtliche Verzeichnisse liegen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder bei der Kanzlei auf.

§ 25.

Form und Publikation der Gesetze und Beschlüsse.

Die Kanzlei besorgt ferner nach Anleitung des Präsidenten das Nötige in Bezug auf die Abfassung, Mittheilung und Publikation der Beschlüsse.

Alle Gesetze, sowie diejenigen endgültigen Grossratsbeschlüsse, die nicht persönlicher Natur sind, ferner die Wahlen werden im Kantonsblatt publiziert.

Die Fassung beginnt mit den Worten: „Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt“, den Schluss bildet die Anordnung der Publikation und bei Gesetzen und Grossratsbeschlüssen die Angabe, dass sie dem fakultativen Referendum unterstehen, oder, wenn ein Beschluss als dringlich erklärt wurde, die

Angabe, dass er als Beschluss dringlicher Natur dem Referendum entzogen sei.

Alle erwähnten Publikationen tragen die Unterschrift des Präsidenten und eines Sekretärs.

§ 26.

Bedienung. Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rate die zur Bedienung nötigen Weibel zur Verfügung. Diese stehen unter dem Befehl des Präsidenten.

III. Regierungsrat, Kommissionen.

§ 27.

Ratschläge. Der Regierungsrat gibt seine Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Grossratsbeschlüssen mit den dazu gehörenden Ratschlägen schriftlich dem Grossratspräsidenten ein; die Ratschläge müssen ausserdem, sobald es sich um Gesetzesentwürfe und wichtige Beschlüsse handelt, den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt werden.

§ 28.

Berichterstatler des Regierungsrates. Zur Vertretung seiner Vorlagen im Grossen Rate sorgt der Regierungsrat für die erforderliche Berichterstattung. Er ist befugt, in besonderen Fällen Regierungsbeamte oder andere Sachverständige mit der Berichterstattung zu betrauen oder solche zuzuziehen.

§ 29.

Erledigung von Aufträgen. Der Regierungsrat hat über die zur Beratung ihm überwiesenen Gegenstände und sonstigen Aufträge in angemessener, eventuell vom Grossen Rate zu bestimmender Frist Bericht zu erstatten und über alle unerledigten Rückstände in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres einen gedruckten Bericht vorzulegen, in welchem auch

sämtliche allfällige Bemerkungen des Regierungsrates aus früheren Rückständeberichten über jeden unerledigten Auftrag zu wiederholen sind.

§ 30.

Befugnisse der Regierungsmitglieder. Die Mitglieder des Regierungsrates haben im Grossen Rate beratende Stimme (Verfassung § 43); sie sprechen von den ihnen angewiesenen Plätzen aus und stehen bezüglich des Votierens und des Antragstellens den Mitgliedern des Grossen Rates gleich.

§ 31.

Ständige Grossratskommissionen. Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte nach seiner Konstituierung folgende ständige Kommissionen, deren Amtsdauer mit derjenigen des Grossen Rates zusammenfällt:

1. die Wahlprüfungskommission,
2. die Prüfungskommission,
3. die Rekurs- und Petitionskommission.

§ 32.

Wahlprüfungskommission. Die Wahlprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern; sie hat die Gültigkeit der Wahlen in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte zu prüfen und die Berichte darüber dem Grossen Rate zum Entscheide vorzulegen (Verfassung § 27).

§ 33.

Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus 15 Mitgliedern; sie hat den Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben, die Staatsrechnung samt den übrigen dem Grossen Rate zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen, sowie die Verwaltungsberichte des Regierungsrates, des Appellationsgericht-

tes und der Behörden der Landeskirchen zu prüfen und ist berechtigt, die öffentlichen Kassen zu revidieren, sowie bei den betreffenden Stellen und Verwaltungen die erforderliche Auskunft zu verlangen.

Sieht sich die Prüfungskommission in Folge ihrer Erhebungen zu einer Bemerkung veranlasst, so hat sie, bevor sie eine solche in ihren Bericht aufnimmt, dem betr. Departementsvorsteher davon Mitteilung zu machen.

§ 34.

Rekurs- und Petitionskommission. Die Rekurs- und Petitionskommission besteht aus 7 Mitgliedern; sie hat die ihr zugewiesenen Rekurse und Petitionen zu prüfen und darüber dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen.

§ 35.

Spezialkommissionen. Der Grosse Rat kann für die Untersuchung und Vorberatung eines jeden ihm vorliegenden Geschäftes eine besondere Kommission bestellen mit oder ohne Fristansetzung für die Berichterstattung an den Grossen Rat.

Alle Spezialkommissionen haben jeweils in der letzten Sitzung des Amtsjahres einen schriftlichen oder mündlichen Bericht über den Stand ihrer Arbeit einzugeben, falls das überwiesene Geschäft in diesem Zeitpunkt noch bei der Kommission liegt.

§ 36.

Wahl der Spezialkommissionen. Die Wahl der Spezialkommissionen und ihrer Präsidenten kann der Grosse Rat entweder selbst vornehmen oder dem Bureau übertragen. In einzelnen Fällen kann der Grosse Rat das Bureau selbst als Spezialkommission bezeichnen.

§ 37.

Verfahren in den Kommissionen. Die Kommissionen haben die Wünsche der Mitglieder des Grossen Rates entgegen zu nehmen und sollen zur Eingabe derselben einladen. Eine solche Einladung kann, wenn es die Kommission für passend erachtet, auch an die Bürgerschaft erlassen werden.

Die Kommissionen sollen dem oder den Referenten des Regierungsrates Gelegenheit geben, sich in ihrer Mitte über die Regierungsvorlage resp. das der Kommission überwiesene Geschäft auszusprechen.

Jede Kommission ist berechtigt vom Regierungsrate, von den einzelnen Departementsvorstehern und, unter Anzeige an diese von ihren Verwaltungsabteilungen, nähere Aufschlüsse einzuholen und Ergänzung der Akten zu verlangen.

Ebenso kann sie zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordern, durch Vermittlung des Regierungsrates das schriftliche oder mündliche Gutachten von Sachverständigen einholen.

§ 38.

Allgemeine Bestimmungen für alle Kommissionen.

Bei der Wahl sämtlicher Kommissionen sind die einzelnen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Ersatzwahlen in die Kommissionen gelten für den Rest der Amtsdauer und sind mit möglichster Beförderung zu treffen.

Die Kommissionen sind beschlussfähig, sobald die absolute Mehrheit der Mitglieder der Sitzung beiwohnt.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmen-
gleichheit den Stichentscheid.

Die Kommissionen sind berechtigt, für einzelne
Geschäfte Geheimhaltung zu beschliessen.

Die Amtsdauer sämtlicher Kommissionen er-
lischt mit derjenigen des Grossen Rates.

§ 39.

Sekretariat der Kommissionen. Die Kommissionen
können das Sekretariat entweder einem ihrer Mitglie-
der oder einem der Sekretäre des Grossen Rates
übertragen.

Über die Sitzungen der Kommissionen wird in der
Regel ein summarisches Protokoll geführt, welches
lediglich die gestellten Anträge und die gefassten Be-
schlüsse enthält.

Der Sekretär bezieht für jede Sitzung eine Ent-
schädigung von 10 Fr.

§ 40.

Berichte und Anträge der Kommissionen. Die Kom-
missionen haben ihren Bericht, der die Anträge der
Kommission und auch eventuelle Minderheits-Anträge
enthalten soll, mit möglichster Beförderung dem
Präsidenten des Grossen Rates schriftlich einzugeben.
Dringende oder unerhebliche Fälle ausgenommen,
müssen die Berichte der Spezialkommissionen den
Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt
werden.

§ 41.

Berichterstatter der Kommissionen. Nach Schluss
der Beratung bestimmt jede Kommission durch Stim-
menmehrheit dasjenige oder diejenigen ihrer Mitglie-
der, welche im Grossen Rate Bericht zu erstatten
haben.

§ 42.

Kommissionsakten. Nach Erledigung eines Geschäftes sollen die Kommissionsakten der Staatskanzlei abgeliefert werden.

IV. Behandlung der Geschäfte.

§ 43.

Tagesordnung. Die Tagesordnung wird auf Grund der sie betreffenden, am Ende der vorhergehenden Sitzung gefassten Beschlüsse und des vorliegenden Geschäftsverzeichnisses vom Präsidenten am Anfang der Sitzung der Versammlung zur Genehmigung vorgeschlagen.

Dabei ist es jedem Mitglied gestattet, Abänderungen zu beantragen; doch können die in einer frühern Sitzung gefassten Beschlüsse nur mit zwei Dritteln der Stimmen abgeändert werden.

Die von der Versammlung genehmigte Tagesordnung ist im Sitzungslokal anzuschlagen, und es darf nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden davon abgewichen werden.

§ 44.

Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Regierungsrates. In der konstituierenden Sitzung, oder wenn keine Erneuerungswahlen bevorstehen, in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres, wählt der Grosse Rat den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Regierungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahre mit Amtsantritt am 15. Mai.

Der abtretende Präsident ist für das nächste Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar.

§ 45.

Andere Wahlen. Andere nicht schon erwähnte Wahlen, die laut Gesetz dem Grossen Rate zukommen, und insbesondere Wahlen an erledigte Stellen sind in der Regel mit möglichster Beförderung vorzunehmen.

§ 46.

Abbitte. Während der Amtsdauer erfolgende Abbitten von Beamten oder Mitgliedern von Behörden, die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder durch den Grossen Rat zu wählen sind, sind sofort zu behandeln, ebenso Abbitten von Mitgliedern der gewerblichen Schiedsgerichte.

§ 47.

Vorlagen des Regierungsrates. In der gleichen Sitzung, in der eine Vorlage des Regierungsrates eingegeben wird, hat der Grosse Rat, sofern die Vorlage wenigstens eine Woche vorher den Mitgliedern gedruckt zugestellt worden ist, ohne materielle Diskussion darüber zu beschliessen, ob die Vorlage zur Vorberatung an eine Spezialkommission zu weisen sei oder nicht. Verzichtet der Grosse Rat auf eine Überweisung an eine Kommission, oder liegen obige Voraussetzungen nicht vor, so wird die Vorlage zur Kanzlei gelegt, um in einer folgenden Sitzung in Beratung gezogen zu werden.

Eine Ausnahme bilden Anträge auf Erteilung des Bürgerrechts und Gegenstände, die zu nochmaliger Beratung zurückgewiesen waren; diese werden, wenn der Grosse Rat nichts anderes darüber beschliesst, in der gleichen Sitzung materiell behandelt.

§ 48.

Budget. Das Budget für das folgende Jahr soll spätestens bis zum 15. November dem Präsidenten des Grossen Rates eingegeben werden.

Der Präsident übermittelt dasselbe sofort der Prüfungskommission zur Vorberatung.

Die Prüfungskommission hat ihren Bericht spätestens am 31. Dezember den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zuzustellen.

Das Budget soll spätestens im Monat Januar vom Grossen Rate behandelt werden.

§ 49.

Anträge zum Budget. Anträge der Prüfungskommission oder von Grossratsmitgliedern die bei der Behandlung des Budgets gestellt werden und die Abänderung eines Budgetpostens oder die Einstellung eines neuen Postens ins Budget bezwecken, sind sogleich in Beratung zu ziehen; doch kann eine definitive Beschlussfassung darüber nur dann stattfinden, wenn schon darauf bezügliche mündliche oder schriftliche Anträge des Regierungsrates vorliegen; andernfalls werden sie, wenn nicht Tagesordnung beschlossen wird, zuerst dem Regierungsrate zur Berichterstattung überwiesen.

§ 50.

Nachträge zum Budget und Kreditüberschreitungen.

Nachträge zum Budget sind durch den Präsidenten sofort der Prüfungskommission zur Beratung zu überweisen; diese wird beförderlich darüber berichten, und es ist ihr Bericht sofort in Beratung zu ziehen.

Gesuche um nachträgliche Genehmigung von Überschreitungen des Voranschlags und der Grossrats-Kredite sind spätestens mit der Staatsrechnung in besonderer Vorlage dem Präsidenten einzureichen; dieselben werden der Prüfungskommission überwiesen, welche beförderlich darüber zu berichten hat.

§ 51.

Verwaltungsberichte und Rechnungen. Verwaltungsberichte und Rechnungen über das verflossene Jahr sollen dem Präsidenten des Grossen Rates bis zum 31. Mai des folgenden Jahres eingegeben werden.

Der Präsident übermittelt sie sofort der Prüfungskommission, und diese hat spätestens bis Ende Juni ihren Bericht einzugeben.

Dieser Bericht wird dem Grossen Rate mitgeteilt, zur Kanzlei gelegt und in einer folgenden Sitzung behandelt.

§ 52.

Postulate. Anträge, die bei der Beratung des Budgets, der Verwaltungsberichte und der Rechnungen in betreff verschiedener Punkte der Verwaltung von der Prüfungskommission oder von Grossratsmitgliedern gestellt werden, sind am Schlusse der betreffenden Beratung, unmittelbar vor der Schlussabstimmung, in Beratung zu ziehen, doch kann der Grosse Rat sie vorerst nur dem Regierungsrate oder dem Appellationsgericht zur Berichterstattung überweisen oder darüber in irgend einer Weise zur Tagesordnung schreiten.

§ 53.

Vorlagen der Spezialkommissionen. Die Vorlagen der Spezialkommissionen können je nach Umständen mit Zustimmung der Versammlung sofort in Beratung gezogen oder sie können zur Kanzlei gelegt werden.

Wenn eine Spezialkommission die ihr zugewiesene Regierungsvorlage abgeändert hat, so wird, wenn nicht der Grosse Rat anderes beschliesst, die von der Grossratskommission vorgeschlagene Redaktion der Beratung zu Grunde gelegt.

§ 54.

Anzüge. Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Grossratsbeschlüssen (Verfassung § 38), sowie andere Vorschläge, welche Behandlung und Beschlussnahme in betreff eines neuen, nicht schon ohnedies vorliegenden Gegenstandes bezwecken, können von jedem einzelnen Mitgliede des Grossen Rates gestellt werden; sie sind dem Präsidenten vor der Sitzung schriftlich mit Unterschrift einzugeben, und dieser teilt sie vor Festsetzung der Tagesordnung der Versammlung mit.

Sofern nicht Dringlichkeit beschlossen wird, wird der Anzug zur Behandlung in der nächstfolgenden Sitzung zur Kanzlei gelegt.

Bei der Behandlung eines Anzuges im Grossen Rate hat zuerst der Anzugsteller seinen Antrag zu begründen, worauf der Regierungsrat sich zu erklären hat, ob er eine Prüfung des Anzuges vornehmen wolle. Erklärt die Regierung, mit der Ueberweisung des Anzuges zur Prüfung einverstanden zu sein, so ist anzufragen, ob jemand Abänderung des Anzugs oder Ueberweisung an eine Grossratskommission oder Tagesordnung beantrage; ist dies nicht der Fall, so gilt der Anzug ohne weitere Abstimmung als zur Prüfung überwiesen.

Bei dieser ersten Behandlung kann der gestellte Anzug entweder nur mit oder ohne nähere Bezeichnung des Auftrags einer Vorberatung durch den Regierungsrat oder durch eine Grossratskommission zugewiesen werden oder es kann darüber mit oder ohne Motivierung zur Tagesordnung geschritten werden. Für den Fall der Ueberweisung sind Abänderungsanträge nur dann zur Abstimmung

zu bringen, falls sie blos redaktioneller Natur sind. Durch die Zuweisung zur Vorberatung sowie durch die Erteilung eines darauf bezüglichen Auftrags ist in materieller Hinsicht noch nichts beschlossen; erst wenn der Bericht des Regierungsrates oder der Grossratskommission und deren Anträge vorliegen, findet die zweite einlässliche Beratung und Beschlussfassung statt, Gegenanträge und Abänderungsanträge zu stellen.

Zieht der Anzugsteller einen Anzug vor oder während der ersten Beratung zurück, so kann dieser Anzug von jedem andern Mitglied des Grossen Rates aufgenommen werden.

Wird ein Anzug von mehreren Mitgliedern eingereicht, so steht das Eröffnungs- und Schlussvotum nur einem der Anzugsteller zu, und zwar im Zweifelsfalle dem Erstunterschiedenen.

§ 55.

Initiativebegehren. Initiativebegehren werden nicht sofort bei der Vorlage in Beratung gezogen, sondern auf die nächstfolgende Sitzung zur Kanzlei gelegt und sodann, sofern es sich um eine Verfassungsrevision handelt, nach Anleitung der §§ 28 und 54 der Verfassung, und sofern es sich um Erlass, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder Grossratsbeschlusses handelt, nach Anleitung des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Ausübung der Initiative und des kantonalen Referendums behandelt.

§ 56.

Petitionen, Rekurse und Adressen. Petitionen, Beschwerdeschriften gegen administrative Verfügungen (Rekurse) und Zuschriften (Adressen), die an den Grossen Rat von Privaten oder von solchen Behörden

gelangen, die nicht laut Verfassung oder Gesetz mit dem Grossen Rate in Verkehr stehen, sollen dem Präsidenten spätestens am vorletzten Tag vor Eröffnung der Sitzung eingereicht werden.

Petitionen, welche nicht einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand betreffen, und Rekurse werden vom Präsidenten, erstere nach Eingang, letztere nach Einholung eines Gutachtens des Regierungsrates, der Rekurs- und Petitionskommission zur Berichterstattung überwiesen, und es wird hievon dem Grossen Rate in seiner nächsten Sitzung Kenntnis gegeben. In gleicher Weise werden Begnadigungsgesuche behandelt.

Petitionen, welche einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand betreffen, sollen, sofern nicht sofortige Verlesung verlangt wird, bei der Behandlung des betreffenden Gegenstandes verlesen und behandelt werden.

Zuschriften werden in der nächsten Sitzung verlesen.

Das bei Rekursen einzuholende Gutachten des Regierungsrates kann auch Anträge enthalten, und wird gleichzeitig mit dem Berichte der Rekurs- und Petitionskommission dem Grossen Rate vorgelegt.

Der Bericht der Rekurs- und Petitionskommission kann je nach Umständen mit Zustimmung der Versammlung in der gleichen Sitzung in Beratung gezogen oder zur Kanzlei gelegt werden; Berichte über Rekurse sind in der nächstfolgenden Sitzung in erster Linie in Behandlung zu ziehen.

Petitionen und Rekurschriften sollen, falls sie den Mitgliedern des Grossen Rates nicht gedruckt zugestellt worden sind, vor der Behandlung entweder ganz oder, mit Zustimmung der Versammlung, in ei-

nem von der Rekurs- und Petitionskommission abgefasst, den wesentlichen Inhalt wiedergebenden Auszüge verlesen werden.

Bei Rekursen kann der Grosse Rat sogleich über den materiellen Inhalt entscheiden; andere Eingaben können nur entweder wie Anzüge behandelt oder dem Regierungsrat ohne weitere Weisung zur Behandlung und Beschlussnahme zugestellt werden.

Beschwerden, die sich offenbar als unbegründet erweisen, oder nicht in die Kompetenz des Grossen Rates fallen, soll der Präsident unter Anzeige an den Grossen Rat von sich aus erledigen; indessen steht es jedem Mitgliede frei, eine Ueberweisung an die Rekurs- und Petitionskommission zu beantragen, über welchen Antrag sofort nach stattgehabter Diskussion abgestimmt werden muss.

Eingaben von ungebührlichem Inhalt sind an den Einreichenden, beziehungsweise an den Bevollmächtigten zurückzuweisen,

§ 57.

Interpellationen. Jedes Mitglied hat das Recht, im Grossen Rate über jeden die öffentliche Verwaltung betreffenden Gegenstand von der Regierung Auskunft zu verlangen. Das Wort muss von dem Präsidenten vor der Eröffnung der Sitzung verlangt werden und wird zu Anfang derselben vor Festsetzung der Tagesordnung erteilt. Der Präsident überlässt es dem Regierungsrate, ob er sofort oder erst im Laufe der Sitzung antworten, und welchem Mitgliede er die Beantwortung übertragen will. Eine Diskussion findet nur statt, wenn es von der Versammlung beschlossen wird.

Ist der Interpellant durch die erhaltene Auskunft nicht befriedigt, so kann er eine weitere Aufklärung

verlangen; genügt ihm auch die zweite Antwort nicht, so kann er sogleich sein Anliegen in Form eines Anzuges eingeben. Ein solcher Anzug kann in der gleichen Sitzung nur behandelt werden, wenn er mit zwei Dritteln der Stimmen als dringlich erklärt und auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 58.

Ersatz für die Kanzleilegung. Vorlagen des Regierungsrates und der Grossratskommissionen, die wenigstens eine Woche vor der nächstfolgenden Grossratssitzung, mit dem Datum der Zusendung und dem ausdrücklichen Wunsche sofortiger Behandlung versehen, sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt worden sind, werden gleich solchen betrachtet, die schon bei der Kanzlei gelegen haben.

§ 59.

Dringlichkeit. In allen Fällen, wo die Geschäftsordnung die Kanzleilegung vorschreibt, kann auf Antrag des Regierungsrates, einer Kommission oder eines Mitgliedes des Grossen Rates und nach darüber stattgehabter Beratung mit zwei Dritteln der Stimmen Dringlichkeit beschlossen werden; es ist dann der Gegenstand noch in der nämlichen Sitzung zu behandeln.

V. Form der Beratung.

§ 60.

Verlesung der Vorlagen. Die Vorlagen des Regierungsrates und der Kommissionen, die zur Kanzlei gelegt werden, sollen, wenn der Grosse Rat nicht anders beschliesst, nicht sogleich, sondern erst vor ihrer Behandlung verlesen werden; sind sie jedoch den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt worden, so findet, wenn nicht anders beschlossen wird, keine Verlesung statt.

§ 61.

Gesamtberatung. Besteht eine Vorlage nur aus einem unzertrennlichen Antrage, so findet nur eine Gesamtberatung und am Schluss die Abstimmung statt.

Vor der definitiven Abstimmung, d. h. nach Erledigung der Ordnungsanträge und der Abänderungsanträge, ist darüber zu beraten und zu beschliessen, ob sogleich die definitive Abstimmung oder vorher noch eine zweite Beratung stattfinden soll.

§ 62.

Allgemeine und artikelweise Beratung. Zerfällt die Vorlage in mehrere Artikel, d. h. enthält sie verschiedene oder teilbare Anträge oder mehrere Abschnitte und Paragraphen, so wird zuerst eine Beratung im Allgemeinen gehalten; wird dabei nicht in irgend einer Form Verwerfung des Ganzen oder Rückweisung an den Regierungsrat oder an die Kommission beschlossen, so ist dann auf artikelweise Beratung einzutreten.

§ 63.

Beratung in globo. Ausnahmsweise kann die Versammlung nach stattgehabter allgemeiner Beratung auf Vorschlag des Regierungsrates oder einer vorberatenden Grossratskommission mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschliessen, eine solche Vorlage ungetrennt (in globo) oder nach beliebigen grössern Abschnitten oder auch nur einzelne beanstandete Punkte in besonderer Beratung und das übrige ungetrennt zu behandeln.

Soweit ungetrennte Behandlung oder Behandlung in grössern Abschnitten beschlossen ist, sind Rück-

weisungsanträge, Gegenanträge und Abänderungsanträge nur insofern zulässig, als sie das Ganze, resp. den ganzen grössern Abschnitt, betreffen.

§ 64.

Zweite Beratung und Schlussabstimmung. Nach Durchführung der artikelweisen Beratung wird darüber beraten und abgestimmt, ob für einzelne Teile oder das Ganze eine Rückweisung oder Überweisung zur redaktionellen Durchsicht oder nochmaligen Erwägung, oder eine zweite Beratung in der gleichen oder einer folgenden Sitzung stattfinden soll. Wird eine zweite Beratung nicht beschlossen oder hat dieselbe stattgefunden, so findet immer noch die Schlussabstimmung über Annahme oder Nichtannahme des Ganzen statt.

Bei Gesetzesvorlagen hat eine zweite Beratung jedenfalls stattzufinden, und zwar erst in einer folgenden Sitzung nachdem der Regierungsrat oder die betreffende Grossratskommission einen neuen sachbezüglichen Bericht erstattet hat, sofern nicht mit zwei Dritteln der Stimmen auf eine zweite Lesung verzichtet wird.

§ 65.

Wortbegehren. Bei jeder Beratung, wenn nicht durch die Geschäftsordnung die Diskussion untersagt ist, haben die Mitglieder das Recht, das Wort zu begehren, und es ist ihnen in der Reihenfolge, in der es verlangt worden ist, zu erteilen. Jedoch darf ein Mitglied in der nämlichen Beratung nicht mehr als zweimal sprechen, ausgenommen wenn das Wort nur begehrt wird zu einer persönlichen Bemerkung.

Wer das Wort ergreifen will, hat es vom Präsidenten zu verlangen.

In Fällen, wo Anstand obwaltet, wer unter mehreren Mitgliedern früher das Wort begehrt habe, steht der Entscheid dem Präsidenten zu.

Persönliche Bemerkungen (zur Aufklärung von Missverständnissen oder zur Abwehr persönlicher Angriffe) sind erst nach Schluss der Debatte oder im Falle der Vertagung am Schlusse der Sitzung gestattet.

§ 66.

Antragstellen. Es ist ferner innerhalb der von der Geschäftsordnung gegebenen Beschränkungen jedem Mitglied gestattet, auf den in Beratung liegenden Gegenstand bezügliche Gegenanträge, Abänderungsanträge und Ordnungsanträge zu stellen; dieselben sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzugeben.

Wird ein Antrag vom Antragsteller zurückgezogen, so kann er von einem andern Mitgliede aufgenommen werden.

§ 67.

Ordnungsanträge. Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, z. B. ein Antrag auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, auf Rückweisung, auf Überweisung an eine Kommission u. s. w., so wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

§ 68.

Reden des Referenten und Anzugstellers. Bei der Beratung von Regierungsvorlagen, Kommissionsberichten oder Anzügen hat der Referent bezw. Anzugsteller das Eröffnungsvotum.

In zwei ferneren Voten kann er gleich jedem andern Mitgliede während der nämlichen Beratung

in jedem Zeitpunkt das Wort begehren, und zwar ist ihm dasselbe vorzugsweise, jedoch ohne Unterbrechung eines Sprechenden, zu erteilen.

Zu weiteren Voten ist ihm das Wort zu erteilen, sofern keine anderen Wortbegehren vorliegen. Das Recht zu einem Schlussvotum bleibt ihm, auch wenn Schluss der Beratung beschlossen worden ist.

Bei der Beratung von Kommissionsberichten kann auch der Referent der Regierung, wenn er schon zweimal gesprochen hat, in der gleichen Weise wie der Kommissionsreferent zu weiteren Voten das Wort begehren und zwar ist ihm dasselbe jeweils vor dem Kommissionsreferenten zu erteilen.

§ 69.

Reden des Präsidenten. Der Präsident kann gleich jedem andern Mitgliede in einer und derselben Beratung nicht mehr als zweimal sprechen. Diese Beschränkung bezieht sich aber für ihn nicht auf Fälle, in welchen er zur Handhabung der Ordnung während der Beratungen, zur Wahrung des parlamentarischen Anstandes, zur Erörterung oder Beleuchtung von Fragen der Geschäftsordnung oder der Tagesordnung und dergleichen zu sprechen sich veranlasst sieht.

§ 70.

Schluss der Beratung. Wenn niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.

Wenn Schluss der Beratung erklärt ist, hat niemand mehr das Recht, das Wort zu begehren.

Auch ist die Versammlung jederzeit befugt, wenn fünf Mitglieder schriftlich dem Präsidenten einen

Schlussantrag eingeben, den Schluss der Beratung mit zwei Dritteln der Stimmen zu beschliessen.

Bevor über den Schlussantrag abgestimmt wird, soll der Präsident den zum Wort angemeldeten Mitgliedern, die in der vorliegenden Beratung noch nicht gesprochen haben, das Wort erteilen.

VI. Abstimmungsverfahren.

§ 71.

Fragestellung. Vor der Abstimmung stellt der Präsident die vorliegenden Anträge zusammen und schlägt der Versammlung vor, in welcher Weise er über dieselben will abstimmen lassen.

Werden gegen die vorgeschlagene Fragestellung Einwendungen erhoben, denen sich der Präsident nicht anschliesst, so entscheidet die Versammlung.

§ 72.

Eventuelle Abstimmung. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen; diese Abstimmungen sind jedoch nur eventuell, d. h. die Annahme eines Unterabänderungsantrags oder eines Abänderungsantrags erhält nur durch die Annahme des entsprechenden Abänderungsantrags oder Hauptantrags Gültigkeit.

Die eventuellen Abstimmungen können entweder in der Weise vorgenommen werden, dass jeweilen die zu demselben Hauptantrage gehörigen Unterabänderungs- und Abänderungsanträge erledigt werden, oder aber so, dass die Versammlung zuerst über sämtliche Unterabänderungs- und nachher über sämtliche Abänderungsanträge entscheidet.

§ 73.

Definitive Abstimmung. Dann folgt die definitive Abstimmung über die aus der eventuellen Abstimmung hervorgegangenen Hauptanträge.

§ 74.

Absolutes Mehr. Bei jeder Abstimmung entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes festsetzt.

§ 75.

Stimmgebung durch Aufstehen. Die Stimmgebung geschieht durch Aufstehen; sie findet gewöhnlich gleichzeitig statt, kann aber auf Anordnung des Präsidenten auch bankweise stattfinden.

§ 76.

Stimmen des Präsidenten. Der Präsident stimmt nicht, gibt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. In diesem Falle hat er das Recht, seinen Entscheid zu begründen.

§ 77.

Abzählen der Stimmen. Der Präsident entscheidet, ob das Mehr unzweifelhaft sei, oder ob eine Abzählung stattfinden soll. Ebenso muss gezählt werden, sobald ein Mitglied es verlangt.

Die Zählung der Stimmen geschieht durch die Kanzlei unter Aufsicht des Präsidenten.

§ 78.

Stimmen mit Namensaufruf. Der Präsident ist befugt, bei der Abstimmung den Namensaufruf anzuordnen; ein Namensaufruf soll ebenfalls stattfinden, sobald fünf Mitglieder der Versammlung es schriftlich verlangen.

VII. Wahlverfahren.

§ 79.

Geheimes absolutes Mehr. Die Wahlen im Grossen Rat geschehen schriftlich und geheim nach dem Grundsatz des absoluten Mehres.

§ 80.

Verbot der Stimmgebung. Bei sämtlichen Wahlen im Grossen Rat darf ein Mitglied weder sich selbst, noch seinen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, noch seinem Bruder oder Schwager seine Stimme geben. (Gesetz betreffend den Austritt in Behörden vom 4. März 1872.)

Bei Bestellung von Kommissionen durch das Bureau findet diese Beschränkung nicht statt.

§ 81.

Stimmenzähler. Wenn eine Wahl vorgenommen werden soll, so wird der Präsident aus der Mitte der anwesenden Grossräte die nötigen Stimmenzähler bezeichnen.

§ 82.

Verteilung und Feststellung der Zahl der Stimmzettel. Die Stimmenzähler teilen für jeden Wahlgang Stimmzettel an die Mitglieder aus.

Die Zahl der ausgeteilten und der wieder eingelangten Stimmzettel ist von den Stimmenzählern festzustellen und von dem Präsidenten dem Rate zur Kenntnis zu bringen.

Nach der Mitteilung der Zahl der wieder eingelangten Stimmzettel dürfen keine weiteren Stimmzettel mehr angenommen werden.

Übersteigt die Zahl der wieder eingelangten Stimmzettel die Zahl der ausgegebenen, so wird der

Wahlgang als nichtig erklärt, und es hat ein neuer stattzufinden.

Das Wahlergebnis wird von den Stimmenzählern unter Aufsicht von einem oder mehreren Mitgliedern des Bureau's ermittelt und der Präsident teilt es dem Rate mit.

§ 83.

Verfahren bei Anständen. Der Präsident und die Stimmenzähler haben darauf zu sehen, dass die Wahl in Ordnung vor sich gehe.

Im Fall von Anständen entscheidet in erster Instanz der Präsident, welcher auch, wenn es nötig werden sollte, eine neue Abstimmung vornehmen kann, bei welcher jedes Mitglied auf Namensaufruf seinen Stimmzettel an dem Kanzleisch abzugeben hat. In zweiter Instanz entscheidet die Versammlung.

§ 84.

Ermittlung des Wahlergebnisses. Jedes Mitglied hat seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen.

Wer die absolute Mehrheit, das heisst mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, erhält, ist an die zu besetzende Stelle ernannt.

Verworfenne Stimmen werden als ungültig angesehen und für die Berechnung des absoluten Mehres von der Gesamtzahl abgezogen.

Wenn der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit ergibt, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher der- oder diejenigen, welche das erste Mal am wenigsten Stimmen gehabt haben, wegfallen. Dieses ist von der Kanzlei bei Verlesung des ersten Wahlganges anzuzeigen.

Wer im ersten Wahlgang keine Stimmen erhalten hat, kann auch in den folgenden keine erhalten.

Ergibt sich auch beim zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so entscheidet beim dritten Wahlgang die relative Mehrheit. Erhalten zwei oder mehrere Personen gleich viel Stimmen, so entscheidet unter diesen das Loos.

§ 85.

Verbot der Ablehnung. Vor Beendigung des Wahlgeschäfts darf die betreffende Stelle nicht abgelehnt werden.

§ 86.

Listenwahl. Wenn mehrere gleichartige Wahlen zugleich zu treffen sind, so erfolgen dieselben in der Weise, dass so viel Namen als Personen zu wählen sind, miteinander auf den Stimmzettel geschrieben werden. (Listenwahl.)

Das absolute Mehr wird dann ermittelt nach der Zahl der Zettel, die wenigstens einen gültigen Namen enthalten.

Enthält ein Zettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluss überschüssenden nicht gezählt. Ist ein Name mehrmals auf den gleichen Stimmzettel geschrieben, so wird er nur ein Mal gezählt.

Sollten bei diesem Wahlakt mehr Personen als zu wählen sind, die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so entscheidet das relative Mehr oder bei Gleichheit der Stimmen das Los.

Basel, den

1907.

Namens des Grossen Rates:

Der Präsident:

Der Sekretär: